DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 3 2022



BRANDAKTUELL

Sabine Kosterski wurde als erste Frau zur ÖGSW Präsidentin gewählt

BRENNPUNKT FINANZ

Herbert Houf über die neue Verfahrensförderungspflicht

IM FOKUS

Verena Trenkwalder über Zuschüsse in Zeiten der Krisen



Worauf ich's anleg?

Auf eine stabile Wertanlage.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und der Vermietungsgemeinschaft.

Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at



Frau und Führungskraft

Zu meiner großen Freude und Dankbarkeit hat mich der ÖGSW Vorstand Ende Juni zur neuen ÖGSW Vorsitzenden gewählt. Eine große Ehre – und eine große Verantwortung. Von Sabine Kosterski

it großer Freude und Dankbarkeit darf ich berichten, dass mich der ÖGSW Vorstand in seiner Sitzung vom 25. Juni 2022 zur Vorsitzenden der ÖGSW gewählt hat. Im Namen der ÖGSW darf ich zuallererst hier meine Wertschätzung unserem Altpräsidenten Klaus Hübner für sein 30jähriges unermüdliches Engagement zum Wohl unseres Berufsstandes besonders ausdrücken. Standing Ovation für einen ganz Großen aus unserem Berufsstand zollten ihm die Mitglieder bei seiner letzten Generalversammlung - siehe im Servicenetzwerk der aktuellen Ausgabe.

Persönlich ist es mir ein großes Anliegen, Dir, lieber Klaus, meinen Dank dafür auszusprechen und besonders dafür, dass ich neben Dir wachsen durfte. Es ist mir eine besondere Ehre, Dir nachzufolgen, und es bedeutet eine große Verantwortung, die Geschicke der ÖGSW weiter zu lenken. Für mich ist das neben meiner langjährigen Tätigkeit für die ÖGSW ein zusätzliches, klares und besonderes Zeichen für die Frauen als Führungskräfte.

Eine starke und moderne ÖGSW

Die Vision, die mich und mein ÖGSW Team seit langer Zeit antreibt, ist eine starke und moderne ÖGSW. Wir wollen weiterhin die bestimmende Kraft in unserer Kammer sein und angesichts der vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, denen sich unser Berufsstand jetzt und in der Zukunft zu stellen hat, benötigen wir die besten Köpfe aus unserer Gruppe. All jene, die hier mitarbeiten und beitragen wollen, lade ich herzlich ein, sich direkt an mich zu wenden. Die politische Umsetzung liegt in der Hand unserer Vertreter:innen in der Kammer

unter der bewährten Führung unseres Kammerpräsidenten Herbert Houf, der natürlich ebenso für alle Ihre Anliegen zur Verfügung steht.

Zusammenhalt und Miteinander

Das einzig Beständige in unserer wechselhaften Zeit ist unser Zusammenhalt, unser Miteinander und unsere gegenseitige Unterstützung. Die Grundlage dafür ist ein tiefes Verständnis füreinander, das über die Kanzleigrenzen hinausgeht. Genau dieses Verständnis konnte ich stark in vielen Gesprächen mit Kolleg:innen wahrnehmen.

So werden wir den Herausforderungen für die Zukunft unseres Berufsstandes sicherlich gerecht: gute Kommunikation untereinander und ein Miteinander auf Augenhöhe, sowohl innerhalb der ÖGSW als auch innerhalb unserer Kanzlei. Ich lade die Kolleg:innen herzlich ein, bei uns mitzuarbeiten, sich einzubringen und die Themen, die uns bewegen, in der ÖGSW umzusetzen.

Hohe Qualitätsstandards

Meine Sehnsucht ist, dass die Führung eines Unternehmens untrennbar mit einem/r Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in verbunden ist. Denn unsere professionellen Beratungsleistungen erfüllen hohe Qualitätsstandards und vermitteln dadurch Sicherheit, Zuversicht und Vertrauen.

In diesem Sinne werde ich als ÖGSW Präsidentin mit Engagement, Einsatz und bestem Gewissen unsere gemeinsamen Herausforderungen in Angriff nehmen und unsere Chancen zum Wohl des Berufsstands nutzen.

Ihre Sabine Kosterski



"Danke, dass ich neben Dir wachsen durfte!" Die neue ÖGSW Vorsitzende Sabine Kosterski und ihr Vorgänger, Langzeit-Präsident Klaus Hübner.

"Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht die Männer & Frauen zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer."

Antoine de Saint-Exupéry



Das große Akademie-Herbst-Seminar powered by Seminaroberlaa®



Das große Akademie-Herbstseminar findet ab 20. Oktober 2022 in Form eines **Online-Seminars** statt. Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Herbst 2022 wird per Post zugestellt.



Informationen, Anmeldung, Programm: www.akademie-sw.at oder www.seminaroberlaa.at Christian Ostermann, Telefon (01) 815 08 50-16, Kathrin Werth, Telefon (01) 815 08 50-24

Inhalt

- **3** BRANDAKTUELL Für Zusammenhalt in Krisenzeitenwird sich die neue ÖGSW Präsidentin Sabine Kosterski einsetzen
- 6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft
- **8** PERSONALITY Karin Pollack über Martin Kocher, den neuen und wichtigen "Superminister" für Arbeit und Wirtschaft
- 10 SCHWERPUNKT Steuerexperte Klaus Wiedermann über die zahlreichen Neuerungen des AbgÄG 2022
- 17 PRAXIS Klaus Hilber über die Corona-Hilfen und deren Antragsfristen, die vorläufig abgelaufen sind
- **19** BRENNPUNKT FINANZSTRAFRECHT Klaus Hübner über die Strafaufhebung nach § 30a FinStrG ("Verkürzungszuschlag")
- **20** BRENNPUNKT FINANZ Herbert Houf über die neue Verfahrensförderungspflicht im AbgÄG 2022
- 26 SERVICENETZWERK "WoMenEmpowerment und Netzwerken!": Sabine Kosterski, erste Frau an der Spitze der ÖGSW, im Interview
- **28** NEUE BERUFSFELDER Nachhaltigkeitsberichte und Öko-Bilanzen: Erich Wolf über neue Aufgaben und Haftungsrisiken
- **29 CHANGEMANAGEMENT** Es geht um Vereinbarkeit! Christin Neum über ein Kinderbetreuungsprojekt in Vorarlberg
- **30** JUNGE ÖGSW Babies on Board: Eine Steuerberaterin und ein Steuerberater über ihre Erfahrungen in der Jobkarenz
- **33** BERUFSANWÄRTER:INNEN Tanja Trummer über die Teuerungsprämie aus der Sicht der Personalverrechnung
- **34** WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN Über Prüfungsdokumentation und Erklärungen des Managements. Von Peter Kopper-Zisser
- **35** IM FOKUS Von der Corona- in die Energiekrise. Über Zuschüsse, Haftungspotenziale und Zeitdruck. Von Verena Trenkwalder
- 36 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht
- 37 STEUERTIPPS Klaus Wiedermann informiert über Aktuelles
- **38** SOFTSKILLS Warum auch Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen mehr Achtsamkeitstraining brauchen
- 39 FRAGEBOGEN Daniel Alge, Präsident der Patentanwaltskammer
- 40 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightechwelt
- **42** TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner Chefredaktion: Mag. Mia Eidlhuber Art Direction: Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc Layout: Mag. (FH) Marion Dorner Anzeigen: Stefan Dallinger, Tel. 01/531 61-114, Fax 01/531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Autor:innen dieser Ausgabe: Prof. Dr. Klaus Hilber, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, MSc., Peter Kopper-Zisser, BSc., Mag. Sabine Kosterski, Christin Neum, MA, Mag. Karin Pollack, Mag. Raffaela Herges-Geier, MMag. Dr. Verena Trenkwalder, Dr. Tanja Trummer, MSc, Mag. Andrea Sedetka, Mag. Alexander Stummer, DDr. Klaus Wiedermann, Prof. Mag. Erich Wolf Druck: Berger Druck, Horn ÖGSWissen erscheint viermal pro Jahr. Auflage: 10.500 Verlagsanschrift: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 Anschrift Medieninhaber und Herausgeber: Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 Homepage: www.oegsw.at E-Mail: oegswissen@oegsw.at. Alle Rechte vorbehalten.

Volles Engagement für die ÖGSW!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nichts ist so beständig wie der Wandel, heißt es so treffend, und es gilt in besonderem Maß für unseren Berufsstand. Die Corona-Pandemie hat Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen unter großem Zeitdruck vor große Herausforderungen gestellt und diese Herausforderungen werden nicht weniger, schlittern wir doch von der Corona-Krise direkt in eine Energie- und Teuerungskrise, wie das Kollegin Verena Trenkwalder in ihrer Rubrik "Im Fokus" ganz richtig beschreibt (lesen Sie Seite 35). Keine Frage, diese Energiekrise wird unsere Kanzleien und Kolleg:innen nicht weniger intensiv beschäftigen.

Es besteht also kein Zweifel, wie sehr unsere Tätigkeit und Expertise weiterhin gefragt sind. Das war mitunter auch ein Grund, warum ich mich dazu entschlossen habe, mich weiter mit vollem Engagement für unsere Fraktion einzusetzen. Umso mehr freut es mich, dass ich Ende Juni vom ÖGSW Vorstand als erste Frau zur ÖGSW Präsidentin gewählt wurde. Dass ich hier die Nachfolge von Langzeitpräsident Klaus Hübner antreten darf, macht stolz und motiviert mich enorm, für die ÖGSW die zukunftsweisenden Themen noch stärker aufzugreifen: Zusammenhalt und Netzwerken, Nachwuchs und Nachhaltigkeit, zeitgemäße Fortbildungen und Frauen in Führungspositionen, nur um ein paar wichtige zu nennen. Mehr erfahren Sie im ausführlichen ÖGSWissen-Interview mit mir (im Servicenetzwerk ab Seite 26).

Dass es dabei auch viel um die Vereinbarkeit von Job und Familie gehen muss, darum dreht sich alles im Beitrag von Christin Neum (Seite 29) und in den Erfahrungsberichten über ihre Jobkarenz von Raffaela Herges-Geier und Alexander Stummer (Seite 30). Dass bei alldem die Fachexpertisen nicht zu kurz kommen, dafür sorgen Kammerpräsident Herbert Houf und Steuerexperte Klaus Wiedermann – sie haben sich für uns mit dem neuen AbgÄG 2022 beschäftigt (Seite 20, Seite 10) – oder auch mein Vorgänger Klaus Hübner, der Sie über den "Verkürzungszuschlag" informiert (Seite 19).

Danke für Ihr Vertrauen! Einen nachhaltigen und erfolgreichen Herbst!

Herzlichst, Ihre Sabine Kosterski



Unser Team hat sich im Sommer die wichtigsten Themenblöcke für die Personalverrechnung nach Wunsch der Teilnehmer:innen zusammengestellt und wir starten in den Herbst. Wie gehabt wird zuerst die Theorie in verständlicher Sprache erläutert und im zweiten Termin wird die praktische Umsetzung mit allen Facetten in einer gängigen Software dargestellt.

Zielgruppe: Personalverrechner:innen mit noch wenig Erfahrung, die mehr Praxis erleben wollen.

Ziel: Die ÖGSW bildet die Verbindungsstelle zwischen Kolleg:innen, die einschulen, und den Mitarbeiter:innen, um sie auf dem Weg in die Praxis zu begleiten. Anmeldungen nehmen wir unter www.oegsw.at entgegen. Wir freuen uns über viele (angehende) Personalverrechner:innen!

Einladung zur ÖGSW Generalversammlung 2022

Datum Donnerstag, 1. Dezember 2022

Zeit 15.30 – 17.30 Uhr (voraussichtlicher Beginn 16.00 Uhr)

ÖGSW, Tiefer Graben 9/1, 1010 Wien

TAGESORDNUNG

- 1. Eröffnung der Generalversammlung
- 2. Bericht der Präsidentin
- 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 2023
- 4. Finanzen (Hochrechnung 2022, Budget 2023)
- 5. Beschluss Vergütungsordnung
- Beschlussfassung über etwaige Statutenänderung: Umbenennung in Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- 7. Ernennung Ehrenmitglied, Ehrenpräsident:in
- 8. Berichte der Landesleiter:innen
- 9. Allfälliges

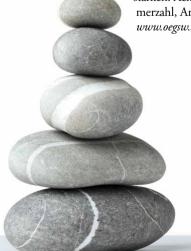
Wir freuen uns über eine Teilnahme. Bitte per E-Mail unter sekretariat@oegsw.at bis spätestens 17. November 2022 anmelden!

Auf uns selbst achten!

ÖGSW COMMUNICATIONS. Achtsame Kommunikation am 22.11.2022 in Wien

Unsere Kommunikationskompetenzen sind ein wesentlicher Schlüssel für die Beratungstätigkeit und unser Wohlbefinden. Unsere Wahrnehmung wird weiter, wir werden kreativer, unsere Lösungen weitblickender und das Miteinander konstruktiver. Präsenter zu sein in Beziehungen mit anderen und das Bewusstwerden von eigenen Bedürfnissen ist dafür ebenso wesentlich wie die Fähigkeit, Mitgefühl zu entwickeln. Die Trainerinnen und Kolleginnen Sabine Kosterski und Andrea Sedetka haben es selbst erfahren, wie wichtig Achtsamkeit mit sich selbst und mit Mitarbeiter:innen, Partner:innen und Klient:innen und anderen ist, um eine WT-Kanzlei zu führen. Wir treffen uns am 22. November 2022 in unserem ÖGSW Vereinslokal am Tiefen Graben 9 im ersten Wiener Gemeindebezirk und trainieren Achtsamkeit, um so unsere Resilienzfä-

higkeit und Führungskompetenzen zu stärken. Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldungen bitte unter www.oegsw.at.



Selbstachtung und Achtsamkeit sind wichtige Bausteine für unsere mentale Gesundheit.



ÖGSW Präsidentin Sabine Kosterski und der Salzburger ÖGSW Landespräsident Thomas Saller mit ihrem Vortragsteam in Saalfelden

Bei bestem Wetter

Salzburger Fachtagung 2022.

Unternehmensnachfolge im Brandlhof

Saalfelden am Steinernen Meer war eine Fortbildungsreise wert. Bei prachtvollem Wetter wurde das Thema Unternehmensnachfolge in allen Facetten spannend vorgetragen. Die Tagung leitete der Salzburger Landespräsident Thomas Saller, sie startete mit den rechtlichen Aspekten zur Unternehmensnachfolge unter Lebenden und von Todes wegen mit RA Gerald Schmidsberger. Des Weiteren beschäftigte sich Kollege Stefan Steiger mit Arbeitsrecht, Lohnsteuer und der Sozialversicherung bei Unternehmensübergabe. Am Abend waren dem Thema Netzwerken keine Grenzen gesetzt. Tag zwei startete mit einem Morgenlauf. Nach dem Frühstück behandelten Harald Manessinger und Wolf-Dieter Straussberger die Spezialfragen bei einem unentgeltlichen und entgeltlichen Übergang. Am Nachmittag besprach Helmut Schuchter die Umsatzsteuer bei Unternehmensübergabe. Ein Dankeschön an alle, die mitgewirkt haben!

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum



Anna Pacha.
Die Wienerin Anna
Pacha feierte am 11. Juni
ihr 40jähriges Jubiläum
und im Juli ihren 66er.
Vor wenigen Jahren hat

sie das Reisen entdeckt, welches sie mit vollen Zügen genießt. Die ÖGSW gratuliert sehr herzlich.

10-jähriges Berufsjubiläum



Katharina Pinter. Für die Wienerin stand am 4. Juli ihr 10-jähriges Jubiläum an. In ihrer Freizeit verbringt sie am liebsten Zeit

mit ihrer Familie in der freien Natur. Weiters geht sie gerne mountainbiken, skifahren und wandern. Die ÖGSW wünscht alles Gute.



Jürgen Labschütz. Der Niederösterreicher feierte am 4. Juli sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Mit sportlichen Aktivitäten wie Laufen,

Rennradfahren und Wandern gestaltet er seine freie Zeit. Noch dazu teilt er seine Leidenschaft für den Fußballklub Admira Wacker mit seinen Töchtern. Die ÖGSW gratuliert herzlich.



Stephan Scharnreitner. Für den Oberösterreicher stand am 3. Juli sein 10-jähriges Jubiläum an. Er ist in seiner Freizeit

ein leidenschaftlicher Tennisspieler und Mannschaftsführer des ATSV Steyr Tennis in der OÖ Mannschaftsmeisterschaft. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

privatnotizen

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

Leopold Schimek. Der Tullner feierte am 2. September seinen 80er. Neben seiner Familie ist seine Passion die Musik. Er ist seit über 40 Jahren aktiver Bass-Sänger im Tullner Chor "La Musica", den er 18 Jahre als Obmann geleitet hat. Die ÖGSW gratuliert.



Wilfried Grubhofer. Für den Salzburger stand am 20. August seine 70er-Feier an. In reduziertem Ausmaß arbeitet er weiterhin aktiv als Steuerberater und wandert mit Freude in Begleitung seiner Familie in den Bergen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.



Inge Moser. Die Kärntnerin feierte am 17. März ihren 50er. In ihrer Freizeit geht sie gerne Schi fahren, schwimmt oder liest. Die meiste Freizeit widmet sie allerdings ihrem 11-jährigen Sohn. Die ÖGSW wünscht alles Gute.



Birgit Burkard-Placek. Die Niederösterreicherin feierte am 11. August ihren 50er. Zu ihren Hobbys zählen Laufen, Tennis, Golf und Gartenarbeit. Gerne verreist sie auch mit ihrem Mann und mit ihren Kindern. Die ÖGSW wünscht alles Gute.



Isabella Kurz. Die Niederösterreicherin feierte am 30. März ihren 40er. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit der Gestaltung und Pflege ihres Gartens. Aber auch Literatur und ausgedehnte Wanderungen in der Natur gehören zu ihren Hobbys. Die ÖGSW gratuliert herzlich.



Caroline Toifl. Die Wienerin beging am 18. August ihren 40er. In ihrer Freizeit widmet sich Caroline Toifl ihrer Familie und dem Sport. Sie ist Sportschwimmerin und geht mit der Familie segeln, surfen und skifahren. Bei Heimatbesuchen in Tirol unternimmt sie ausgedehnte Wanderungen in den Bergen. Die ÖGSW gratuliert herzlich.



Simone Wurz. Für die Niederösterreicherin stand am 2. September ihr 40. Geburtstag an. Außerhalb der Arbeit genießt sie es, in der Natur zu wandern und mit ihren Hunden laufen zu gehen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.



Der Superminister

PORTRÄT. Arbeits- und Wirtschaftsminister Martin Kocher steht vor großen Herausforderungen. In Zeiten massiver Teuerung und steigender Energiepreise muss er auch die Folgen der Corona-Pandemie ausbaden. Theoretisch weiß er, wie das gehen könnte. Von Karin Pollack



Anstrengende Herausforderungen kennt Martin Kocher auch schon aus dem Sport.

auf einem ÖVP-Ticket, wie es im Polit-Jargon heißt. Sein Vater Edi Kocher sagte den "Salzburger Nachrichten": "Es ist eine schwere Aufgabe, aber das mag er auch beim Sport."

Studium der Volkswirtschaftslehre

Martin Kocher, Jahrgang 1973, wuchs zusammen mit einer drei Jahre älteren Schwester in Altenmarkt in Pongau auf. Wie es im Salzburgerland üblich ist, stand er mit drei Jahren zum ersten Mal auf den Schiern, denn seine beiden Eltern waren Schilehrer, und die Begeisterung dafür hielt die gesamte Schulzeit. Er trainierte im Jugendkader, Hermann Maier war eine Klasse über ihm, Michael Walchhofer zwei Klassen unter ihm. "Für eine Karriere als Schiläufer hat es aber dann nicht gereicht", erzählt er oft. Nach der Matura machte er ein kurzes Praktikum als Journalist bei den "Pongauer Nachrichten", entschied sich aber dann für ein Studium der Volkswirtschaftslehre in Innsbruck.

Mit großem Elan nutzte Kocher sämtliche Möglichkeiten, Erfahrungen im Ausland zu sammeln: Amsterdam, Norwich, München.

Martin Kocher tauchte voll und ganz ins akademische Leben ein. Er interessierte sich besonders für Verhaltensökonomie und experimentelle Wirtschaftsforschung und dissertierte 2002 zum Thema "Very small countries: Economic success against all odds". Sein Kommentar dazu: "Dieses Thema war keineswegs richtungsweisend für meine Laufbahn, denn Österreich gehört nicht in diese Kategorie."

Mit großem Elan nutzte Kocher sämtliche Möglichkeiten, Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Er verbrachte zwei Jahre in Amsterdam und an der University of East Anglia in Norwich, bevor er schließlich als Professor an die Ludwig Maximilians-Universität in München wechselte. Im Rahmen von Gastprofessuren lehrte er aber auch im schwedischen Göteborg und an der University of Queensland in Brisbane/Australien.

Leiter des Instituts für Höhere Studien

2016 schließlich entschied sich Martin Kocher, den Job als Leiter des Instituts für Höhere Studien (IHS) anzunehmen, 2017 kam eine Professur an der Universität Wien dazu. Politikberatung wurde eine seiner Aufgaben und auf diese Weise lernte

s war sicherlich ein Glücksgriff, als Sebastian Kurz den damaligen Chef des Instituts für Höhere Studien fragte, ob er nicht das Amt der scheidenden Arbeitsministerin Christine Aschbacher übernehmen würde. Diese hatte sich in Plagiatsvorwürfe verstrickt, die ÖVP war immer wieder in Skandale verwickelt und die Aussicht, dass ein Wissenschaftler durch Kompetenz Ruhe in die Regierung bringen könnte, gefiel fast auch der Opposition.

Martin Kocher brauchte nur zwei Tage, um sich für das Amt des Arbeitsministers zu entscheiden. Am 11. Jänner 2021 wurde er von Bundespräsident Alexander van der Bellen angelobt. Er ist nicht Mitglied der österreichischen Volkspartei, sitzt aber

er Sebastian Kurz kennen, der mit den tendenziell bürgerlichliberalen Expertisen Kochers etwas anzufangen wusste. Als Arbeitsminister stand er im engen Austausch mit der Regierung, die das Land durch die Corona-Pandemie zu führen hatte.

Im Jahr 2020 wurde Kocher Mitglied des Fiskalrats und seit Mai 2022 ist er nach dem Abgang von Margarete Schramböck nun auch Wirtschaftsminister der Republik Österreich.

"Es gibt auch andere große Ministerien", kommentiert er die Doppelfunktion eher lapidar, obwohl seine aktuelle Agenda eine Mammutaufgabe ist. Da ist zum einen die Arbeitsmarktpolitik, in der es um Fachkräftemangel, ein Zurückfahren der Kurzarbeit und eine Arbeitslosenversicherungsreform geht. Zum anderen arbeitet Kocher an Maßnahmen zur Abfederung der Inflation. Zusammen mit dem Finanzminister will er eine "kalte Progression" verhindern und dabei aber auch einen sozialen Ausgleich schaffen. Auch über die hohen Lohnnebenkosten für Unternehmen denkt Kocher nach und darüber, wie Geld in die Staatskassen gespült werden könnte. "Die Erbschaftssteuer ist im Regierungsprogramm nicht vorgesehen und wird daher auch nicht kommen", sagte er in einem Interview.

Immer die Nerven bewahren!

Aktuell halten ihn auch die hohen Energiepreise in Schach. Von Deckelung hält er nichts, weil das zu Versorgungsengpässen führt, er will eher jene unterstützen, die wirklich Schwierigkeiten haben, ihre Rechnungen zu bezahlen. Als einer der wenigen Minister denkt er über seine Amtszeit hinaus und macht immer wieder auf die demografischen Veränderungen in den nächsten Jahren aufmerksam. Die Zahl der Pensionisten und Pensionistinnen nimmt zu, die Erwerbstätigen werden weniger. Deshalb müsse dieses Ungleichgewicht schon heute in Angriff genommen werden, wird er nicht müde zu wiederholen.

Trotz allen Belastungen scheint der Arbeits- und Wirtschaftsminister jedoch immer die Nerven zu bewahren. Als "blitzgescheit und in sich ruhend" hat ihn seine Frau einmal beschrieben. Die beiden sehen sich am Wochenende, weil sie in München arbeitet. Das Power-Couple ist seit 2003 glücklich verheiratet. Wie Martin Kocher sich selbst sieht? "Meine Hausmacht ist die Expertise", sagt der Volkswirt und steuert das krisengebeutelte Schiff Österreich durch stürmische Zeiten. Wie Politik geht, weiß er mittlerweile auch sehr genau.



AbgÄG 2022 und Teuerungs-Entlastungspaket

STEUER 2022. Das Abgabenänderungsgesetz¹ 2022 bringt neben dem Klimabonusgesetz² und dem Teuerungs-Entlastungspaket³ zahlreiche steuerliche Neuerungen ab 2022. Von Klaus Wiedermann



ie Mitarbeitergewinnbeteiligung nach der Ökosozialen Steuerreform 2022

Mit der Ökosozialen Steuerreform⁴ wurde eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung für Arbeitnehmer geschaffen. Die Befreiung für Gewinnbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 Z 35 EStG gilt bereits ab 2022 und bezieht sich für Auszahlungen im Kalenderjahr 2022 auf Unternehmensgewinne des Jahres 2021 bzw des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2021 geendet hat.⁵

Gem. § 3 Abs. 1 Z 35 EStG sind Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer bis zu EUR 3.000,— im Kalenderjahr steuerfrei. Bei mehreren Arbeitgebern steht die Befreiung insgesamt nur bis zu EUR 3.000,— pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr zu. Dies wurde durch das AbgÄG 2022 klargestellt. Insbesondere bei mehreren Arbeitgebern im Jahr könnte es zu einer Überschreitung des Maximalbetrages kommen. In diesen Fällen ist dann § 41 Abs. 1 Z 14 EStG zu beachten und es soll im Rahmen einer Pflichtveranlagung zu einer Nachversteuerung des übersteigenden Betrages kommen.

Netzkarten für Selbständige

Nunmehr wird auch Selbständigen ein steuerlicher Anreiz geboten, um im Wege einer Wochen-, Monats- oder Jahresnetzkarte verstärkt den öffentlichen Verkehr an Stelle des Individualverkehrs für betriebliche Zwecke zu nutzen. Auf Grund der Neuregelung in § 4 Abs. 4 Z 5 zweiter Satz EStG können ab 2022 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern diese (auch) für betriebliche Fahrten verwendet wird. Außerdem wurde einem Abänderungsantrag



ZUM AUTOR
DDr. Klaus
Wiedermann ist
Wirtschaftsprüfer

steuer-bar.at

1 AbgÄG 2022 (BGBI I 2022/

- Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG), BGBI I 2022/11, zuletzt geändert durch BGBI I 2022/90.
- 3 BGBI I 2022/93.
- 4 ÖkoStRefG 2022 Teil I, BGBI I 2022/10.
- 5 Vgl. § 124b Z 383 EStG.
- 6 Vgl. § 17 Abs. 1 und Abs. 3a EStG.
- 7 C-415/98, Bakcsi, Rz 26.
- 8 Vgl. § 3 Abs. 1 Z 39 ESt0

zur Regierungsvorlage entsprochen, wonach diese Beträge auch bei Anwendung der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.⁶

Aufpreise für Familienkarten, für die Übertragbarkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (Mitnutzung durch andere Personen) und für die Mitnahme von Hunden oder Fahrrädern sind von dieser Pauschalregelung nicht erfasst. Die Möglichkeit, der Berücksichtigung als Betriebsausgaben die tatsächlichen Kosten für Netzkarten zu Grunde zu legen, bleibt nach dem ersten Satz der Z 5 unberührt. In diesem Fall ist – entsprechend der bisherigen Praxis – der betriebliche Nutzungsanteil in Bezug auf sämtliche Kosten zu ermitteln und glaubhaft zu machen.

Unternehmer können nach der Judikatur des EuGH⁷ gemischt genutzte Leistungen zu 100% dem Privatvermögen zuordnen, was zur Folge hat, dass dann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. In diesem Fall sind ertragsteuerlich die Ausgaben inklusive Umsatzsteuer (brutto) maßgebend, sodass bei Inanspruchnahme der Pauschalregelung 50% der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte inklusive Umsatzsteuer als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Photovoltaikanlagen

Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz stellen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 23 dar, die steuerpflichtig sind, sofern der Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,– überschritten wird. Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind ab der Veranlagung 2022 steuerfrei.⁸ Bei Über-



schreiten der 12.500 kWh kommt eine anteilige Befreiung zur Anwendung (im Sinne eines Freibetrages). Die Einschränkung auf Anlagen mit einer Engpassleistung von 25 kWp⁹ (auch bei mehreren Eigentümern) soll dabei typisierend sicherstellen, dass es sich lediglich um private Anlagen handelt, die primär zur Eigenversorgung und nicht für gewerbliche Zwecke errichtet worden sind.

Depotwechsel bei Umgründungen

Nach derzeitiger Rechtslage besteht auch bei Depotentnahmen oder -übertragungen in Zusammenhang mit Umgründungen im Sinne des UmgrStG Steuerpflicht bzw ist in solchen Fällen dem Grunde nach ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, obwohl das UmgrStG eine Realisierung stiller Reserven hinsichtlich der Tauschbesteuerung grundsätzlich unterdrückt.

Diese Kapitalertragsteuer kann mit Wirkung (erst) ab 1.1.2023 vermieden werden, weil § 27 Abs. 6 Z 2 EStG ein sechster Teilstrich angefügt wird, wonach eine Ausnahme von der Entnahmebesteuerung auch dann vorliegt, wenn es sich um eine Übertragung im Zuge einer Umgründung im Sinne des UmgrStG handelt. Der Nachweis erfolgt durch einen notariell beglaubigten Beschluss bzw Vertrag oder einen Notariatsakt über die Umgründung.

Derivate und KESt-Abfuhr im Ausland

Der Verwaltungsgerichtshof hat es jüngst¹⁰ als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gewertet, dass ausländische auszahlende Stellen keine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer gem. § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einheben und den besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5% nicht vermitteln können. Um eine Gleich-

Wird eine Photovoltaikanlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag mehrmals zu. Ist andererseits ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

stellung aller Steuerpflichtigen zu gewährleisten, werden künftig auch ausländische auszahlende Stellen (insbesondere ausländische Kreditinstitute) eine der Kapitalertragsteuer vergleichbare Steuer für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten einbehalten können. Durch die Notwendigkeit eines inländischen steuerlichen Vertreters und dessen Einbeziehung in die Haftung wird die korrekte Einbehaltung und Abfuhr der Abzugssteuer sichergestellt. Die Einschränkung auf Länder mit umfassender Amtshilfe soll zudem wie bisher eine Überprüfung der Voraussetzungen im Ausland sicherstellen.

Neuerungen bei der Forschungsprämie

Gem. § 108c EStG kann eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung i.H.v. 14% der prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden. Durch das AbgÄG 2022 wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Bemessungsgrundlage der eigenbetrieblichen Forschung gem. § 108c Abs. 2 Z 1 EStG auch einen fiktiven Unternehmerlohn anzusetzen.

Da bisher Forschungsleistungen von selbstständig tätigen Forschern (forschende Einzelunternehmer, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden konnten, ist dies für kleinere Unternehmen und Startups von Vorteil.

⁹ Kilowatt Peak.

¹⁰ Vgl. VwGH 8.3.2022 Ro 2019/15/0184.

schwerpunkt

Aufgrund der Änderungen zur Forschungsprämienverordnung kann in der Bemessungsgrundlage künftig ein fiktiver Unternehmerlohn i.H.v. EUR 45,- für jede in Forschung und Entwicklung geleistete Tätigkeitsstunde, maximal jedoch EUR 77.400,- pro Person, als Aufwand angesetzt werden.

Außerdem wurde die Antragsfrist von der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheids entkoppelt. Wie bisher erfolgt die Antragstellung für ein Kalenderjahr.

Die Antragsfrist beginnt mit Ablauf des (letzten) Wirtschaftsjahres, dem die in der Bemessungsgrundlage erfassten Aufwendungen und Kosten zuzuordnen sind, und endet künftig nach vier Jahren.

In § 108c Abs. 4a EStG wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, hinsichtlich eines sachverhaltsmäßig abgegrenzten Teiles eines Prämienantrags einen gesonderten Bescheid zu erlassen. Da bisher über einen Prämienantrag nur einheitlich abgesprochen werden konnte, wird durch eine solche Teilentscheidung eine Verzögerung für einen ohnehin unstrittigen Teil der Prämie vermieden, sodass es künftig schneller zur Auszahlung kommen kann.

Die Neuerungen in Bezug auf den fiktiven Unternehmerlohn und die Antragsfrist sind erstmalig auf Prämien anzuwenden, die das Kalenderjahr 2022 betreffen und nach dem 30. 6. 2022 erstmalig beantragt werden. Für alle offenen Prämienverfahren kann ein Antrag auf Teilentscheidung gestellt werden.

KESt-Rückerstattung bei Portfoliodividenden

Aufgrund der aktuellen Judikatur des VwGH¹¹ ist die räumliche Einschränkung der Rückerstattungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer für Portfoliodividenden auf Körperschaften, die in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, mit der Kapitalverkehrsfreiheit nicht vollumfänglich vereinbar. Daher wurde § 21 Abs. 1 Z 1a KStG um einen Satz ergänzt, der sicherstellt, dass auch beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die in Drittstaaten ansässig sind, die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer auf Antrag ermöglicht wird. Allerdings wurde der räumliche Anwendungsbereich auf jene Drittstaaten eingeschränkt, mit denen im Verhältnis zu Österreich umfassende Amtshilfe besteht. Dadurch besteht für die Abgabenbehörden die Möglichkeit, die vom Steuerpflichtigen im Rückerstattungsverfahren erhaltenen Informationen von den ausländischen Behörden verifizieren zu lassen.

Durch die Erweiterung des KESt-Systems soll künftig auch für ausländische Stellen eine haftungssichere Abfuhr der Steuer sichergestellt werden.

Besteuerungsaufschub bei Anteilseinbringungen

Aufgrund von § 16 Abs. 1a i.V.m. § 17 Abs. 1a UmgrStG können steuerhängige Kapitalanteile durch natürliche Personen und beschränkt Steuerpflichtige gem. Art. III UmgrStG in EU/EWR-Körperschaften eingebracht werden, ohne dass es dadurch zwingend zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven in den übertragenen Kapitalanteilen oder zur An-

Vgl. VwGH 11.9.2020 Ra 2020/13/0006.



wendbarkeit des Ratenzahlungskonzepts kommt. § 17 Abs. 1a ermöglicht es diesen Einbringenden, die anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich entstehende Steuerschuld in den eingebrachten Kapitalanteilen auf Antrag in deren Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung vorläufig nicht festzusetzen. Erst im Fall der tatsächlichen Veräußerung, des sonstigen Ausscheidens oder des steuerneutralen Untergangs der dem Einbringenden gewährten Gegenleistungsanteile kommt es zu einer Festsetzung der Steuerschuld im eingebrachten Vermögen.

Künftig soll es auch in jenen Fällen zur Festsetzung kommen, in denen lediglich die eingebrachten Anteile durch die übernehmende Körperschaft veräußert werden (bzw aus deren Betriebsvermögen ausscheiden), aber durch einen im zeitlichen Zusammenhang verwirklichten Wegzug des Steuerpflichtigen bzw eine unentgeltliche Übertragung der Gegenleistung auch die Besteuerungsmöglichkeit auf dieser Ebene eingeschränkt wird.

Grundstücksvermietung durch Steuerausländer

Aufgrund des Urteils des EuGH vom 3.6.2021, C-931/19, Titanium Ltd., gelten Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, nur dann als inländische Unternehmer, wenn sie im Inland bzw bei der Immobilie über eigenes Personal für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügen, das zu autonomem Handeln befähigt.

Dieser Umstand führt bei Vermietungen an Unternehmer insbesondere dazu, dass aufgrund des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gem. § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG das Vorsteuererstattungsverfahren statt des Veranlagungsverfahrens zur Anwendung kommt. Darüber hinaus besteht im Vorsteuererstattungsverfahren auch keine Möglichkeit,

die Überrechnung eines Vorsteuerguthabens auf das Abgabenkonto des Leistungserbringers durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund kommt es durch die Anpassung von § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG bei der Vermietung von Grundstücken durch Unternehmer, die im Inland weder ihr Unternehmen betreiben noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben, nicht zum Übergang der Steuerschuld, wodurch – wie vor dem Urteil des EuGH in der Rs *Titanium Ltd.* – der leistende (vermietende) Unternehmer Steuerschuldner sein und seine Umsätze im Veranlagungsverfahren erklären soll.

Künftig kann in der Bemessungsgrundlage ein fiktiver Unternehmerlohn i.H.v. EUR 45,– für jede in Forschung und Entwicklung geleistete Tätigkeitsstunde, maximal EUR 77.400,– pro Person, als Aufwand angesetzt werden.

Dreiecksgeschäfte

Zur Vereinheitlichung mit anderen EU-Mitgliedstaaten soll die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte auch innerhalb von Reihengeschäften mit mehr als drei Personen Anwendung finden können. Es kann wie bisher immer nur einer der am Reihengeschäft beteiligten Unternehmer potenziell in den Genuss der Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte kommen, und zwar der Steuerpflichtige innerhalb der Reihe, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt, also der Empfänger der bewegten Lieferung ist. Für Zwecke dieser Bestimmung wird dieser Empfänger als Erwerber bezeichnet.

Umsatzsteuerzinsen

Durch § 205c BAO wird eine Verzinsung bei der Umsatzsteuer eingeführt. Mit Umsatzsteuerzinsen zu verzinsen ist im Fall von Gutschriften ein in einer Voranmeldung erklärter Überschuss ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto, eine Gutschrift aufgrund einer Abgabenfestsetzung, insoweit der Überschuss in der Voranmeldung geltend gemacht wurde, ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw Erkenntnisses sowie eine Gutschrift aufgrund einer Abgabenfestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung, insoweit der Überschuss in der Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht wurde, ab dem 91. Tag nach Einlangen der Umsatzsteuerjahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw Erkenntnisses.

Analog hierzu erfolgt eine Verzinsung im Fall von Nachforderungen. Dies betrifft eine Vorauszahlung, die sich aus einer verspätet eingereichten Voranmeldung ergibt, ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zum Einlangen der Voranmeldung, eine Nachforderung aufgrund einer Abgabenfestsetzung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw Erkenntnisses sowie eine Nachforderung aufgrund einer Abgabenfestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses. Weiters sind Unterschiedsbeträge an Umsatzsteuer, die sich aus der Differenz eines Festsetzungsbescheides oder Umsatzsteuerjahresbescheides und eines nachträglichen Bescheids oder Erkenntnisses ergeben, entsprechend zu verzinsen, wobei Gutschriften nur insoweit zu verzinsen sind, als der Überschuss in der Voranmeldung oder der Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht wurde.

Eine Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen für Überschüsse bzw Gutschriften kann für Zeiträume versagt werden, in welchen der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungsverpflichtung zur Erteilung von Auskünften oder Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Prüfung einer Voranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung nicht innerhalb der durch die Abgabenbehörde gesetzten Frist nachkommt.

RZL – die professionelle Software-Lösung fürs Rechnungswesen und Ihre Kanzlei-Organisation.

Bewährt bei über 1.400 Kanzleien – von der Klein- bis zur Großkanzlei. Umstellungsaktion – ietzt informiere





schwerpunkt



Die Umsatzsteuerzinsen betragen pro Jahr 2 Prozent über dem Basiszinssatz. Mit Wirksamkeit seit 14.9.2022 beträgt der Zinssatz 2,63% und entspricht der Höhe der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs- und Beschwerdezinsen. Umsatzsteuerzinsen, die den Betrag von EUR 50,– nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Neuerungsverbot nach Schließung der mündlichen Verhandlung

Die zeitliche Begrenzung des Berücksichtigungsgebots neuer Tatsachen, Beweise und Anträge im Fall einer durchgeführten mündlichen Verhandlung mit deren Schließung i.S.d. § 277 Abs. 4 BAO und somit auch mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt, soll einen Beitrag gegen verfahrensverschleppende Maßnahmen darstellen (§ 270 BAO). Wird die mündliche Verhandlung vertagt (§ 277 Abs. 4 erster Fall BAO), so wird sie nicht geschlossen, weshalb diesfalls auch zukünftig kein Neuerungsverbot greift.

Sonstige Änderungen im AbgÄG 2022

Zur Vermeidung von Gestaltungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von im Ausland eingetretenen Wertminderungen soll die mit dem StRefG 2020 geschaffene Möglichkeit wieder entfallen, die nichtfestgesetzte Steuerschuld auf Antrag freiwillig festzusetzen.¹²

Zuschüsse oder sonstige Leistungen (z.B. für Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen) der kollektivvertraglich begründeten gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner für das Bewachungsgewerbe und für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (die bestehenden Einrichtungen werden als "Sozialfonds" bezeichnet), die nach dem 30. Juni 2022 ausbezahlt werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, sollen bis zu den im Gesetz festgelegten Obergrenzen im Kalenderjahr des Zuflusses von der Einkommensteuer befreit werden. ¹³

Als weitere im Initiativantrag zum Teuerungsentlastungspaket enthaltene Maßnahme können Arbeitgeber in den Jahren 2022 und 2023 jeweils eine Teuerungsprämie von bis zu EUR 3.000,— auszahlen, für die keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Zusätzlich ist die Teuerungsprämie von den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF und von der Kommunalsteuer befreit. Bei der Teuerungsprämie muss es sich um zusätzliche Zulagen oder Bonuszahlungen handeln, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurden (z. B. keine Belohnungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen).

Der volle Betrag von EUR 3.000,– kann nur in Anspruch genommen werden, wenn davon zumindest EUR 1.000,– aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gem. § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG ausbezahlt werden. Dies umfasst vor allem im Rahmen von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen festgelegte Zulagen. Außerdem sind in den Maximalbetrag von EUR 3.000,– auch Zahlungen im Rahmen der mit der ökosozialen Steuerreform eingeführten steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung (ebenfalls bis zu EUR 3.000,–) einzurechnen. Im Gegensatz zur Teuerungsprämie ist diese nur von der Lohnsteuer, nicht jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten (FLAG-Beiträgen und Kommunalsteuer) befreit und darf nicht statt einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Eine im Jahr 2022 bereits gewährte Gewinnbeteiligung kann jedoch rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden. ¹⁴

Erhöhung Klimabonus für 2022 und Anti-Teuerungsbonus

Der regionale Klimabonus wurde jedoch für das Jahr 2022 einmalig auf EUR 250,— erhöht. Dabei ist auch keine regionale Differenzierung mehr vorgesehen, sondern eine pauschale Abgeltung für alle in Österreich lebenden anspruchsberechtigten Personen. Personen unter 18 Jahren erhalten mit EUR 125,— im Jahr 2022 weiterhin den halben Bonus. Die Regelungen für die nachfolgenden Jahre bleiben davon unberührt.

Zur Abfederung der Preissteigerungen des Jahres 2022 erhalten Bezieher des regionalen Klimabonus zusätzlich einen einmaligen pauschalen Anti-Teuerungsbonus i.H.v. EUR 250,–, der gemeinsam mit dem Klimabonus ausbezahlt werden soll. Auch für diesen Sonderzuschlag besteht somit die gleiche altersbezogene Abstufung wie beim Klimabonus.

Wie der Klimabonus stellt der Anti-Teuerungsbonus grundsätzlich kein eigenes Einkommen dar. Er wird damit nicht besteuert und ist für Zuverdienstgrenzen, z. B. im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe, der Waisenpension oder dem Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, unbeachtlich. Eine Ausnahme besteht beim Anti-Teuerungsbonus (nicht jedoch beim Klimabonus), wenn das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von EUR 90.000,— übersteigt (dies entspricht dem Betrag, ab dem ein Grenzsteuersatz von 50% anzuwenden ist). Arbeitnehmer (ohne spezifische Freibeträge und Werbungskosten) sind deshalb ab einem monatlichen Bruttolohn i.H.v. rund EUR 8.500,— von der Besteuerung betroffen. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der (obligatorischen) Einkommensteuerveranlagung (§ 8 Abs. 4 Klimabonusgesetz fingiert eine Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage).

Steuerfreie Teuerungsprämie

¹² Vgl. § 27 Abs. 6 Z 1 lit b EStG und § 124b Z 300 EStG.

¹³ Vgl. § 3 Abs. 1 Z 38 EStG und § 124b Z 396 EStG.

¹⁴ Vgl. Stückler, DJA 2022, unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien (Teuerungs-Entlastungspaket, 2662/A 27. GP 10 f).

Regierungsvorlage Teuerungs-Entlastungspaket Teil II

Nach der Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II soll der Einkommensteuertarif an die Inflationsrate angepasst und dem Effekt der "kalten Progression" begegnet werden. Für 2023 soll die Inflationsanpassung bereits mit diesem Gesetz erfolgen, für die Folgejahre soll der in § 33a EStG beschriebene Mechanismus der Inflationsanpassung wirksam werden. Die Erhöhung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen und der SV-Rückerstattung für das Jahr 2023 soll in Höhe der vollen nach Maßgabe des § 33a Abs. 3 EStG ermittelten positiven Inflationsrate erfolgen. Die Inflationsrate beträgt für das Jahr 2023 5,2%. Die Absetzbeträge sollen demnach für 2023 um die vollen 5,2% angehoben werden, wobei die so ermittelten Beträge auf ganze Eurobeträge aufgerundet werden sollen. Die Betragserhöhung der für die Anwendung der Grenzsteuersätze maßgebenden Bestimmungen in § 33 Abs. 1 EStG und jener Bestimmungen, die darauf Bezug nehmen, soll für das Jahr 2023 in der Weise erfolgen, dass die untersten beiden Tarifstufen um 6,3% angehoben werden und die darüber liegenden Tarifstufen für Einkommensteile unter einer Million Euro - entsprechend der Regelung ab 2024 - um zwei Drittel

der ermittelten Inflationsrate von 5,2% mit dem Anpassungsfaktor 3,46% (periodisch) angehoben werden.

Weitere entlastende Maßnahmen, die in der Regierungsvorlage neu aufgenommen wurden, sind insbesondere die

- Anhebung der Grenze für land-/ forstwirtschaftliche Pauschalierung von EUR 130.000,— auf EUR 165.000,— Einheitswert ab der Veranlagung 2023 (§ 17 Abs. 5a EStG)
- ▶ Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers bis EUR 200,− für die Nutzung CO₂- emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen (§ 3 Abs. 1 Z 16d EStG): Der Arbeitgeber soll, übereinstimmend mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Z 13 lit b vierter Teilstrich EStG, den Zuschuss entweder direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leisten oder dem Arbeitnehmer einen Gutschein zur Verfügung stellen können.
- ➤ Senkung des Dienstgeberbeitrages von 3,9% auf 3,7% ab 2023 (§ 41 FLAG)
- Anhebung der Umsatzgrenze für nicht buchführungspflichtige Unternehmer auf EUR 600.000 hinsichtlich der Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalregelung gem. § 22 UStG.





UPDATEWirtschaftsprüfung 2022

6.10.2022 | 9-18 Uhr | Präsenz und Live

Holen Sie sich den Überblick über die wichtigsten Neuerungen in der Wirtschaftsprüfung – an einem Tag!

www.kollegeninfo.at



SteuerUPDATE 2022

23.11.2022 | 9-18 Uhr | Präsenz und Live

Informieren Sie sich über alle wichtigen Änderungen des Jahres 2022 im Steuer-, Sozialversicherungs- und Bilanzrecht.
Mit einem Ausblick auf 2023.

- Teuerungs-Entlastungspakete
- Energiekostendeckelung bzw. -zuschüsse
- Prüfung der COVID-19 Förderungen u.v.m.

www.kollegeninfo.at

<lienten

Tahre

OGSW

IHR SERVICE-NETZWERK

Frühjahrs UPDATE 2023

27.4.2023 | 9-17 Uhr | Live

Der Fokus des Seminars liegt auf den Auswirkungen der steigenden Energiekosten und der hohen Inflationsrate auf die Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Holen Sie sich einen Überblick über alle aktuellen Maßnahmen.

www.kollegeninfo.at

KlientenINFO

Die Informationen kommen direkt aus der Praxis, von hochkarätigen Steuer-Experten. Immer aktuell, fachlich kompetent, verständlich formuliert, übersichtlich aufbereitet. Ideal für Ihre Kundenbindung.

> Die KlientenINFO gibt es 1) als Word/pdf-Datei

- 2) auf Ihre Homepage sofort mit Bildern integriert
- 3) und als Newsletter an Ihre Klienten verschickt.

In jedem Fall bekommen Sie das Original.

Aus dem Kanzleialltag – für den Kanzleialltag

CORONA-HILFEN. Die Antragsfristen sind vorläufig und hoffentlich abgelaufen. Einige Alltagsgedanken dazu von Klaus Hilber

Tit Ende September haben wir es nun (vorläufig und hoffentlich letztmalig) geschafft: Die allerletzte Antragsfrist für Corona-Hilfszahlungen (sog. Verlustersatz III) ist abgelaufen und hoffentlich wurden alle Anträge eingebracht.

Die Frist für die Einreichung der Firmenbuchbilanzen mit Stichtag 31. Dezember konnte auch für dieses Jahr wieder einmal von 9 auf 12 Monate verlängert werden. Wir versuchen, diese seit den Corona-Jahren verlängerte Frist nun auch ins sogenannte Dauerrecht zu bringen.

Leider hinken wir hinterher

Beim Finanzamt ist die bis 30. September verlängerte Frist für die Einreichung der Quotenfälle 2020 nun auch passé, mit 1. Oktober beginnen beim Fiskus allerdings die Anspruchszinsen für die Ertragsteuern 2021 zu laufen. Leider hinkt die Ausarbeitung der Steuererklärungen für 2021 derzeit in fast allen Kanzleien stark hinterher, die Abarbeitung der Corona-Anträge hatte zu viel Kanzleikapazität gebunden. Die "normale" zeitliche Abfolge und das gewohnte Ausmaß der Abarbeitung bei den 2021er-Erklärungen ist in weiter

Hinsichtlich dieser Anspruchszinsen haben wir beim BMF für heuer um einen verzögerten Beginn der Verzinsung gebeten und den Lauf der Zinsen ab Jahresanfang 2023 vorgeschlagen. Leider ist unser diesbezügliches Ansinnen nicht auf Gegenliebe beim Fiskus gestoßen. Klient:innen, auf die Nach-

3/2022 ŌGSW

zahlungen bei der Veranlagung 2021 zukommen, werden daher wahrscheinlich mit Zinsen für diesen "Steuer-Kredit" zu rechnen haben. Dazu kommt noch, dass seit 27. Juli infolge der Anhebung des Basiszinssatzes der EZB auch die Anspruchszinsen auf 1,88% gestiegen sind. Wir werden das nicht in allen Fällen verhindern können. Ich werde meine Klient:innen im Herbst vom Beginn der Verzinsung informieren und ihnen im Fall einer aktiven Rückmeldung seitens des/der Klienten eine vorläufige Berechnung der Steuernachzahlung anbieten, damit sie eine freiwillige Anzahlung an das Finanzamt machen können.

Ein schwacher Trost

Das ist zwar ein schwacher Trost für alle (zu Recht) ungeduldigen Klient:innen, aber auch in unseren Kanzleien ist das Ausmaß der Kapazitäten nicht einfach erweiterbar – zumindest das verstehen unsere Klient:innen aufgrund ihrer eigenen Personalknappheit sehr gut. Außerdem können wir unseren Klienten bei dieser Gelegenheit auch noch mitteilen, dass die neu eingeführten Umsatzsteuer-Zinsen (§ 205c BAO) bei der USt-Veranlagung 2021 nur hinsichtlich der Gutschriften jetzt bereits gelten, bei USt-Nachzahlungen im Rahmen der Jahresveranlagung wurde diese Regelung Gott sei Dank erst ab der Veranlagung 2022 eingeführt. So bleibt der Ausblick, dass uns im Herbst nächsten Jahres auch nicht langweilig werden wird.

Ich bin überzeugt, wir werden auch diese Hürde schaffen.



ZUM AUTOR Prof. Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater und ÖGSW Landeschef in Tirol K.Hilber@khwt.at



So bleibt der Ausblick, dass uns im Herbst nächsten Jahres auch nicht langweilig werden wird! Wir werden auch diese nächste Hürde schaffen.

BEZAHLTE ANZEIGE

"Pensionsrückstellungen auslagern macht Unternehmen krisen- und zukunftsfit"

FIRMENPENSIONEN. Das niedrige Zinsniveau und veränderte Bewertungsmethoden führen weiter zu steigenden Pensionsrückstellungen in Unternehmen. Nur mehr bis Ende 2023 können Bilanzen um diesen Posten bereinigt werden, weiß Pensionskassenexperte Rudolf Simader.

arum ist die Auslagerung von alten Pensionszusagen gerade jetzt ein Thema?

Das niedrige Zinsniveau schlägt sich in der Höhe der Pensionsrückstellungen nieder. Nach der Faustregel "je niedriger der Zinssatz, desto höher die Rückstellungen" bekommt die progressive Entwicklung der Rückstellungen zusätzlich Dynamik, je näher der Pensionsantritt rückt. Hinzu kommt, dass bei der Bewertung von Personalrückstellungen seit 2016 zwei Varianten herangezogen werden können: Bewertungen mit einem aktuellen Marktzinssatz oder einer Durchschnittsmethode (max. 10-Jahresdurchschnitt).

Welche Auswirkungen hat das?

Unternehmen, die sich für den aktuellen Marktzinssatz entschieden haben, bilanzieren bereits jetzt mit den niedrigen Zinssätzen und somit auf Rekordniveau. Alle anderen werden die sinkenden Zinssätze und die dadurch steigenden Verpflichtungen weiterhin sukzessive spüren. Die dotierten Rückstellungen sind somit entweder bereits auf Rekordhöhen oder werden weiterhin progressiv anwachsen.



Prok. Mag. Rudolf Simader Tel.: +43 1 240 10-130

r.simader@vbv.at

Kontaktieren Sie uns für ein erstes Beratungsgespräch!

* Die Darstellung der Rückstellungen soll die Entwicklung vereinfacht und beispielhaft darstellen. Folgende Annahmen wurden hinterlegt: Mann, Alter 42, Pensionsalter 65, Pension: EUR 50.000 p.a.



Zu welchem Schritt raten Sie?

Pensionsrückstellungen in eine Pensionskasse auslagern. So ist man besser für künftige Entwicklungen gerüstet. Es zahlt sich aus, das Thema schnell anzugehen, da die begünstigte Auslagerung von Pensionsrückstellungen gem. § 124 EStG nur mehr bis Ende 2023 möglich ist. Wer sich jetzt informiert, kann in Ruhe planen und alle Vorteile nutzen.

Welche konkreten Vorteile sind das?

Es kann auf das steueroptimalste Modell umgestellt werden. Laufende Pensionskassenbeiträge gelten als Betriebsausgaben und Deckungslücken (Unterschiedsbetrag zwischen dem Übertragungsbetrag und der steuerrechtlichen Rückstellung, Anm.) können auf zehn Jahre abgeschrieben werden. Das lukriert einen weiteren Steuereffekt. Eine Auslagerung entlastet Bilanzen und verbessert betriebliche Kennzahlen. Und

man hat eine bessere Planbarkeit hinsichtlich der Aufwands- und Liquiditätsentwicklung.

Hat eine Auslagerung auch für Begünstigte Vorteile?

Ja. Mit der Übertragung in die Pensionskasse ist der Pensionsanspruch sofort unverfallbar, der bestehende Anspruch wird auf ein individuelles Kapitalkonto einbezahlt. Aus einem Eventualanspruch wird ein Fixanspruch und dieser ist nicht mehr von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig. Das ist eine Verbesserung!

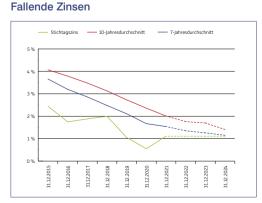
Welche Unternehmen lagern ihre Rückstellungen aus?

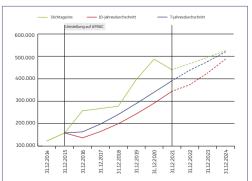
Wir hatten in letzter Zeit eine deutliche Zunahme von Übertragungen von allen Unternehmensgrößen. Bei kleineren Betrieben ist die Pensionsrückstellung oft ein überproportionaler Bilanzposten, oft spricht man von einer wirtschaftlichen Aushöhlung des Unternehmens. Wenn man sich dann die Prognosewerte für die Folgejahre ansieht, fällt die Entscheidung für eine Übertragung sehr schnell. In Familienbetrieben will man bei einer Übergabe zusätzlich keine "Hypothek" mitgeben. Auch in Hinblick auf einen Verkauf bietet es sich an, die Bilanz um diesen Passivposten zu entrümpeln, weil auch Käufer solche Kalkulationsrisken nicht schätzen.

Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten?

Jedes Unternehmen hat andere Zielsetzungen, Liquiditätssituationen/-planungen sowie unterschiedliche Altersstrukturen der Arbeitnehmer. Deshalb gibt es auch individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Wir empfehlen allen, sich beraten zu lassen und Berechnungen sowie ein unverbindliches Angebot einzuholen.

50.000 p.a. verbessert betrie Steigende Rückstellungen*





Schnell verfahren

FINANZSTRAFGESETZ. Strafaufhebung nach § 30a FinStrG ("Verkürzungszuschlag"). Von Klaus Hübner

Bei Überprüfungsfällen wie Betriebsprüfung, Nachschau, Bescheidkontrolle etc. mit relativ geringen Mehrergebnissen sieht das FinStrG eine sinnvolle Verfahrensbeschleunigung ("Schnellverfahren") vor, mit der eine finanzstrafrechtliche Verfolgung ebenfalls abgewendet werden kann.

So ist die Abgabenbehörde (nicht Finanzstrafbehörde) berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10% der festgestellten Nachforderungen festzusetzen, insoweit diesbezüglich der Verdacht – auch zur subjektiven Tatseite – eines Finanzvergehens besteht. Diese Abgabenerhöhung gilt nicht als Strafe, weshalb auch keine Aufnahme in das Finanzstrafregister erfolgt. Im Gegensatz zu einer Geldstrafe kann sie auch nur maximal einmal vorgeschrieben bzw. diese Möglichkeit nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Anwendung nach § 30a ist, dass der Verdachtsbetrag für ein Jahr insgesamt EUR 10.000,—, in Summe jedoch EUR 33.000,— nicht übersteigt, wobei für diese Betragsgrenzen die Summe aller Verkürzungsbeträge gleichzeitiger Überprüfungsmaßnahmen oder solcher in unmittelbarer Folge herangezogen wird. Zu beachten ist, dass die Verfolgungsmöglichkeit weiterer hinsichtlich derselben Abgabenart und desselben Zeitraumes bewirkter Verkürzungen aufrecht bleibt.

Auch bei einem Mehrergebnis von mehr als EUR 33.000,—ist grundsätzlich eine Maßnahme nach § 30a möglich. Die Berechnung der Mehrergebnisse abzüglich jener Nachforderungsbeträge, für die keine Verdachtslage besteht, z. B. vertretbare Rechtsansichten oder klassische Sicherheitszuschläge, kann für die Außenprüfer eine Herausforderung sein, weshalb diese dann auch Unterstützung

durch die Finanzstrafbehörde erhalten. Auch wir Vertreter können (und sollten) mit Vorweg-Berechnungen über die Höhe des Verdachtsbetrages unterstützend agieren. Zu beachten ist dabei, dass für die maßgebenden Beträge (EUR 10.000,–/EUR 33.000,–) jener Betrag ausschlaggebend ist, der unmittelbar nach Abschluss der abgabenrechtlichen Überprüfung erstmöglich als Nachforderung festgesetzt worden ist. Anschließende Reduktionen nach einem Beschwerdeverfahren führen laut VwGH nicht mehr zur (nachträglichen) Anwendungsmöglichkeit des § 30a.

Verkürzungszuschlag kann von Amts wegen oder auf Antrag des geprüften Abgabepflichtigen festgesetzt werden. Bei einer amtswegigen Vorschreibung muss sich der Abgabenpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklären. Diese 14 Tage-Frist ist nicht verlängerbar. Vor allem muss aber die Entrichtung des "Verdachtsbetrages" und der Abgabenerhöhung jeweils innerhalb eines Monats ab Festsetzung – hier ohne die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes (!) - erfolgen. An diesem Kriterium scheitern oft § 30a-Verfahren. Deshalb sollte in der Praxis geprüft werden, ob eine vollständige Zahlung innerhalb der Monatsfrist für den Mandanten möglich ist.

Der "Charme" des § 30a liegt auch darin, dass die Entrichtung der Abgabenerhöhung für alle Tatbeteiligten strafaufhebend wirkt. Ein Rechtsmittel gegen die Abgabenerhöhung ist ausdrücklich nicht möglich. Diese Abgabenerhöhung kann nicht gegen den Willen des Abgabepflichtigen festgesetzt werden, ist nicht vollstreckbar und kann auch nicht sichergestellt werden.



ZUM AUTOR Klaus Hübner ist Steuerberater office@ klaushuebnerat



Die Anwendung des Schnellverfahrens ist derzeit regional höchst unterschiedlich.

Ermessensspielraum

Rechtsanspruch auf eine Vorgangsweise nach § 30a hat der Abgabepflichtige allerdings keinen. Vielmehr kommt der Abgabenbehörde ein großer Ermessensspielraum zu. Ausgeschlossen ist dieses "Schnellverfahren" nämlich, wenn bereits ein Strafverfahren anhängig ist, wobei Anhängigkeit mit der ersten Verfolgungshandlung gegeben ist. Damit ist es der Finanzstrafbehörde immer möglich, ein § 30a-Verfahren nicht zur Anwendung zu bringen, indem sie eben ein Strafverfahren einleitet. Ausschließungsgründe für ein § 30a-Verfahren sind auch das Vorliegen einer Selbstanzeige sowie erlassmäßig geregelte Sachverhalte mit spezialpräventivem Charakter (qualifizierter Vorsatz, planmäßiges Vorgehen, hohe kriminelle Energie, einschlägige nicht getilgte Vorstrafe, Beschäftigung von Schwarzarbeitern, innerhalb der letzten fünf Jahre wurde bereits ein Verkürzungszuschlag festgesetzt).

Die Anwendung dieses Schnellverfahrens ist derzeit regional höchst unterschiedlich. Ein einheitlicheres Vorgehen im Zuge des neu geschaffenen ABB wäre jedenfalls wünschenswert. Jedenfalls sollten wir aber in der Beratung unseren Mandanten (meist nach einer Außenprüfung) auf die Option dieses "Schnellverfahrens" hinweisen. Dies gilt umso mehr, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens vermutet wird und eine Bestrafung eine Wahrscheinlichkeit hat.

Immerhin erspart sich Ihr Mandant mit diesem "Aufpreis von 10%" (maximal EUR 3.300,–) ein womöglich aufwendigeres und kostenintensiveres Verfahren mit Einvernahmen, Zeugenbefragung, mündlicher Verhandlung etc.

Die neue Verfahrensförderungspflicht

AbgÄG 2022. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Verfahrensförderungspflicht eingeführt, die für alle Beschwerdevorlagen bzw. -eingänge nach dem 31. August 2022 anzuwenden ist. Die daraus resultierenden Konsequenzen sollen hier kurz dargestellt werden. Von Herbert Houf

er Paragraph 270 BAO trägt die Überschrift "Kein Neuerungsverbot" und hat i.V.m. § 115 Abs. 4 BAO bislang bewirkt, dass von der Abgabenbehörde oder dem Verwaltungsgericht auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge Bedacht zu nehmen war, solange über die Beschwerde nicht entschieden war, also die Beschwerdeentscheidung noch nicht (schriftlich oder allenfalls am Ende einer mündlichen Verhandlung mündlich) bekanntgegeben war. Auch dann, wenn damit das bisherige Beschwerdebegehren geändert oder ergänzt wurde.

Mit dem AbgÄG 2022 wurde nun in § 270 BAO ein neuer Abs. 2 aufgenommen, wonach "jede Partei ihre Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten hat, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht)". Gleichzeitig wurde die bisherige Bestimmung (nunmehr Abs. 1) dahingehend geändert, dass künftig zwei Einschränkungen zum Ausschluss des Neuerungsverbots bestehen:

▶ Neuerungen sind generell nur noch "nach Maßgabe des Abs. 2", also der Verfahrensförderungspflicht, zu berücksichtigen und



ZUM AUTOR Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vizepräsident der ÖGSW und Präsident der KSW herbert.houf@ auditpartner.at

Neuerungen sind generell nicht mehr zu berüchsichtigen, wenn sie im Fall einer mündlichen Verhandlung erst nach deren Schließung vorgebracht werden.

Neuerungen sind generell nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie im Fall einer mündlichen Verhandlung erst nach deren Schließung vorgebracht werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch § 183 Abs. 3 BAO dahingehend ergänzt, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von der Aufnahme beantragter Beweise künftig auch dann abzusehen ist, wenn das Beweisanbot der Parteien der Verfahrensförderungspflicht (§ 270 Abs. 2) widerspricht. Dies gilt allerdings dann wiederum nicht, wenn der Beweisantrag (bereits) im Vorlageantrag gestellt wird.

Begriff Verfahrensförderungspflicht

Die zentrale Frage wird somit in Zukunft sein, ob Vorbringen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) Beweisanträge, so rechtzeitig und vollständig erstattet werden, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht möglichst rasch durchgeführt werden kann. Dazu führen die EB zur Regierungsvorlage aus, dass ein Verstoß gegen die Verfahrensförderungspflicht i.S.d. § 270 Abs. 2 BAO (bereits) dann vorliegt, wenn aus objektiver Sicht keine sachlichen Gründe dafür vorliegen, dass im Verfahren eingebrachte Beweisanträge nicht schon in einem früheren Verfahrensstadium, etwa bereits im abgabenbehördlichen Verfahren oder spätestens nach Bekanntgabe des Vorlageberichts (§ 265 Abs. 3 BAO) eingebracht hätten werden können. Anders als bei der "Verschleppung" eines Verfahrens kommt es also nicht auf die Absicht der Partei an, das Verfahren zu verzögern. Alleine die Tat-

AHI TE ANZEIGE

sache, dass Anbringen früher erstattet hätten werden können, kann schon die Verfahrensförderungspflicht verletzen.

Ausnahmen und Sonderfälle

Insoweit also die Verfahrensförderungspflicht verletzt wird, besteht in Zukunft grundsätzlich ein Neuerungsverbot im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren. Dies gilt aber ausdrücklich dann nicht, wenn ein Anbringen (Beweisantrag) in einem Vorlageantrag gestellt wird. Den EB wäre zu entnehmen, dass auch Anbringen, die (zeitnah) nach Bekanntgabe des Vorlageberichts (der ja erst nach dem Vorlageantrag im Zuge der Aktenvorlage an das Verwaltungsgericht ergeht) erstattet werden, jedenfalls als rechtzeitig anzusehen sein werden.

Jedenfalls sollte man in Zukunft im Beschwerdeverfahren alle verfügbaren Informationen und beabsichtigten Beweisanträge spätestens in einer Replik auf den Vorlagebericht vorlegen.

Das ist auch sachlich geboten, zumal ja auch die Abgabenbehörde in ihrem Vorlagebericht noch neue Aussagen treffen kann, auf die seitens der Partei allenfalls zu replizieren ist. Anbringen, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erstattet werden, gelten in Zukunft keinesfalls mehr als rechtzeitig und fallen generell unter das Neuerungsverbot.

Konsequenzen und Empfehlungen

Jedenfalls sollte man also in Zukunft im Beschwerdeverfahren alle verfügba-

ren Informationen und beabsichtigten Beweisanträge spätestens in einer Replik auf den Vorlagebericht vorlegen. Ergibt sich danach die Notwendigkeit weiterer Vorbringen, sollte in der Eingabe darauf Bezug genommen werden, warum diese aus objektiven, sachlichen Gründen nicht früher erstattet werden konnten. Ergibt sich im Zuge einer mündlichen Verhandlung das Erfordernis weiterer Ermittlungen oder Vorbringen, sollte – mit entsprechender sachlicher Begründung – eine Vertagung beantragt werden.

KRISENRESISTENTE IMMOBILIEN-VERANLAGUNG

Investments in Wohnimmobilien erweisen sich auch in herausfordernden Zeiten als Anlage mit Mehrwert. Durch Immobilienveranlagung mit Weitsicht lässt sich ein fortlaufendes Zusatzeinkommen mit Inflationsschutz generieren. Das Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung schafft modernen Wohnraum mit steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten.

In unmittelbarer Zentrumsnähe entsteht in Graz Jakomini, auf dem ehemaligen Areal der Kirchner Kaserne, das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} "Wohnen im Park" mit parifizierten Wohneinheiten, die fast allesamt über Freiflächen verfügen. Es verbindet die spezifischen Vorteile eines Bauherrenmodells – steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten wie Vorsteuerabzug, Sofortabschreibung der Werbungskosten, eine mögliche Reduzierung der Einkommenssteuer über einen Zeitraum von 15 Jahren und Vermietungsgemeinschaft – mit denjenigen einer Ertragswohnung samt Grundbucheintrag.



Parkähnliches Flair mit altem Baumbestand sowie autofreie Begegnungsflächen schaffen das urbane Wohnen im Grünen. Geschäfte für die Dinge des täglichen Bedarfs und diverse Bildungseinrichtungen sind in Gehdistanz, das Grazer Zentrum ist in wenigen Minuten mit dem Rad oder den bestens angebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Fertigstellung ist derzeit für Ende des vierten Quartals 2024 geplant. Klassische Ertragswohnungen stehen auf dem Areal ab Herbst 2022 zum Verkauf.



:ZAHLTE ANZEIGE | FOTO UND VISUALISIERUNG: © IFA A

Versprochen – Gehalten: Verlässlichkeit bei Immobilieninvestments

Die IFA AG bietet Anleger:innen seit über 40 Jahren ein solides Fundament für finanziellen Erfolg.



Beim IFA Prime Investment "V33" in Salzburg profitieren Anleger:innen von Baupreisen von 2021.

Seit 1978 ist IFA ein verlässlicher Partner für österreichische Investor:innen. Mit realen Sachwerten überzeugen IFA-Immobilieninvestments durch hohe Sicherheit und stabile, inflationsgesicherte Erträge. Mit einem handverlesenen Portfolio an bedürfnisorientierten kurz-, mittel- und langfristigen Anlageprodukten bietet IFA als Marktführer verlässliche und solide Produkte für jedes finanzielle Ziel.

Worauf Anleger:innen vertrauen können

IFA bietet Investments im Immobilienbereich zum All-Inclusive Preis und als Rundum-Sorglos-Paket an. IFA hat im fordernden Marktumfeld und in den von Lieferengpässen und Preissteigerungen geprägten letzten Jahren weiterhin Umsetzungen nach Plan gewährleistet: sowohl bei Kosten, Flächen als auch Erlösen. In den Krisenjahren 2019, 2020 und 2021 wurden insgesamt 36 Immobilien mit 1.080 Wohnungen auf 65.000 m² und einem Gesamtinvestitionsvolumen von 280 Mio. Euro übergeben - und das überwiegend früher als geplant. "Bei Umsätzen im dreistelligen Millionenbereich realisieren wir Projekte ohne oder nur mit verschwindend



Michael Baert, Vorstand IFA AG

Mehr Informationen unter www.ifa.at bzw. www.ifainvest.at

geringen Baukostenabweichungen, die wiederum durch Schaffung von Mehrflächen oder Mehrerlösen ausgeglichen werden", unterstreicht Michael Baert, Vorstand der IFA AG. Gerade befindet sich das IFA Prime Investment "V33" in Salzburg im Bau: Beteiligungen sind jetzt zu einem garantierten Fixpreis auf Preisbasis 2021 möglich. Michael Baert: "Anleger:innen sind deshalb von den starken Preiserhöhungen des heurigen oder der nächsten Jahre nicht betroffen. Sie profitieren 2024 von einer Immobilie, die zum Preis aus 2021 gekauft wurde sowie von indexierten Mieten."

Passende Lösungen mit steuerlicher Optimierung

IFA ist Österreichs Marktführer bei Bauherrenmodellen und entwickelt die bewährte Anlegeoption stets weiter. Dabei wird die Ausgestaltung der konkreten Veranlagung entsprechend der persönlichen Bedürfnisse von Anleger:innen maßgeschneidert. Eine Leistung, die regelmäßig in Kooperation mit den jeweiligen Steuerberater:innen im besten Interesse der Anleger:innen erbracht wird. Michael Baert erklärt: "Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist die Stunde der Wahrheit. Zentral ist, ob das Verkaufte zum vereinbarten Preis geliefert wurde und konzipierte Erlöse erreicht werden. Hier weisen wir eine höchst erfolgreiche Versprochen-Gehalten-Bilanz auf. Wir haben über 7.700 Klient:innen – die gerne wiederkommen und uns empfehlen – darunter auch viele Steuerberater:innen. Insgesamt 165,64 Mio. Euro wurden uns bereits von Expert:innen dieser Branche für Vermögenssicherung und -aufbau anvertraut. Jedes Investment bietet dabei die Möglichkeit, von der Wertsteigerungsdynamik am Immobilienmarkt zu profitieren."

Nachhaltig in allen Bereichen

IFA konzipiert Immobilienprojekte nach höchsten Standards und berücksichtigt dabei speziell ökologische, finanzielle, gesellschaftliche und soziale Aspekte. An diesem Erfolgskurs können Anleger:innen jetzt durch Zeichnung der "IFA AG | 3,75% Nachhaltigkeitsanleihe 2022 bis 2027" teilhaben und wirken an der Schaffung von dringend benötiatem, umweltfreundlichem und gefördertem Wohnraum in Österreich mit. Bei Zeichnung bis 14. Dezember 2022 ermöglicht dieser "Sustainable Bond" dem berechtigten Personenkreis eine Geltendmachung des Gewinnfreibetrags §10 EStG. Weiters kann die Anleihe zur Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen §14 EStG herangezogen werden. Die erstmals mit dem Österreichischen Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte (UZ 49) zertifizierte Anleihe ist exklusiv über die 100%-IFA AG-Tochterfirma IFA Invest (www.ifainvest.at) erhältlich.

HINWEIS: Für weitere Informationen zum Gewinnfreibetrag sowie ob tatsächlich ein Anspruch besteht, kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberatung. Für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrags sind Anleihegläubiger:innen selbst verantwortlich und übernimmt die Emittentin dafür keine Gewähr. Diese Information dient Werbe- und Informationszwecken. Diese Information ist unverbindlich und stellt weder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung noch eine Anlageempfehlung dar. Der Kauf oder die Zeichnung der IFA AG Nachhaltigkeitsanleihe erfolgt ausschließlich auf Grundlage des von der FMA am 31.08,2022 gebilligten Prospekts, welches bei IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, Grillparzerstr. 18-20, 4020 Linz und unter www.ifa.at sowie unter www.ifainvest.at erhältlich ist. Die Billigung des Prospekts ist nicht als Befürwortung der angebotenen Teilschuldverschreibungen zu verstehen. Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist mit Risiken, insbesondere dem Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals, verbunden. Weitere Informationen zu den Risiken finden Sie unter Punkt B (Risikofaktoren) des Prospekts. Soweit die IFA Invest GmbH Anlagevermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG erbringt, ist sie als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 3 Abs. 2 WpIG tätig und erbringt diese Dienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der DonauCapital Wertpapier GmbH, Passauer Str. 5, 94161 Ruderting, Vertragspartner des Kunden wird in diesem Fall ausschließlich die DonauCapital Wertpapier GmbH. www.ifainvest.at

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW



servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER





Fulminanter Wahlsieg

GENERALVERSAMMLUNG 2022. Sabine Kosterski wurde am 25. Juni 2022 in der Generalversammlung und Vorstandssitzung der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als erste Frau zur ÖGSW Präsidentin gewählt.

Die Generalversammlung stellt den Abschluss der ÖGSW Vereinsaktivitäten für das jeweilige Jahr dar. Dieses Mal fand sie ausnahmsweise im Juni statt, da coronabedingt der Dezembertermin 2021 verschoben wurde. Nach so langer Zeit trafen sich die Mitglieder und Vorstandsmitglieder endlich wieder im ÖGSW Vereinslokal am Tiefen Graben im ersten Wiener Gemeindebezirk. Es war für alle eine große Freude, sich wiederzusehen. Es ist immer wieder wunderbar zu sehen, wie vielschichtig unser Verein sich darstellt und wie freundschaftlich und familiär der Umgang miteinander ist. Genau das macht die ÖGSW aus: Gemeinsam sind wir stark und schaffen die Herausforderungen, trotz der Hürden, die unseren Berufsstand immer wieder betreffen.

Die Generalversammlung am 25. Juni war auch deshalb interessant und spannend, weil wieder einmal eine Wahl anstand, die aber für die ÖGSW eine neue Ära einläutet. Altpräsident Klaus Hübner führte bewusst kurz durch seine letzte Generalversammlung, um danach genügend Zeit für die Wahl-Formalitäten zu haben. Der Präsident leitete wie geplant in die ÖGSW Wahl über, in der das neue Präsidium und ein neuer

Vorstand gewählt wurden. Aber davor ließ Hübner noch seine ÖGSW-Stationen Revue passieren, dankte dabei vor allem Karl Bruckner, Eberhard Wobisch, Paul Haase, Roland Herneth und seinen Generalsekretärinnen Eva Pernt und Sabine Kosterski. Dafür gab es Standing Ovations für einen ganz Großen der Branche: Klaus Hübner, lang gedienter Kammer- und ÖGSW Präsident.

Die nachfolgende Wahl blieb spannend bis zum Schluss. Der neugewählte Vorstand wählte sein neues Präsidium. Man konnte die Anspannungen förmlich spüren, bis die Entscheidung endlich fiel. Die neue ÖGSW Präsidentin ist allen längstens vertraut. Sie heißt Sabine Kosterski. Die Wahl von Sabine Kosterski zur Präsidentin ist ein klares Zeichen für Veränderung, Gleichberechtigung, Nachhaltigkeit, Vielfalt, aber auch Ausgleich. Für all das steht unsere neue Präsidentin.

Der Vorstand wählte die erste Frau in der Vereinsgeschichte der ÖGSW zur Präsidentin und Sabine Kosterski nahm mit großer Freude ihr neues Amt mit all seinen Herausforderungen an. Das besondere Engagement von Kosterski wurde mit dieser Wahl bestätigt. Schon lang bevor die Themen Inklusion, Viel-



Nachfolgend finden Sie Funktionäre der ÖGSW

Präsidentin

Sabine Kosterski

Präsidium

Peter Bartos Klaus Gaedke Paul Heissenberger Klaus Hilber Herbert Houf Thomas Saller Andrea Sedetka Verena Trenkwalder

Auf Basis der Statuten wurden die neuen Landesleiter:innen und der neue Vorstand gewählt, wobei bei der Zusammensetzung in den Ländern auf Region, Berufsgruppe und Alter geachtet wurde.



Burgenland

Stefan Steiger (Landesleiter) Sandra Huber

Kärnten

Katrin Brandstätter Kristin Grasser (*Landesleiterin*) Peter Katschnig Birgit Perkounig

Niederösterreich

Paul Heissenberger Ernst Komarek Gerhard Lang Richard Mayerhofer Martin Schereda Andrea Sedetka (*Landesleiterin*) Werner Steinwendner Jürgen Thomas Sykora Benjamin Florian Vlasich Klaus Wiedermann

Oberösterreich

Gerd Mirtl
Lothar Hiebl
Monika KastenhoferKrammer (Landesleiterin)
Marie Christine Lumper
Herwig Pfaffenzeller
Verena Trenkwalder
Johann Matthias Wiedlroither

Salzburg

Thomas Saller (Landesleiter) Ursula Strobl Johannes Eisl Johannes Pira Markus Schaller

Steiermark

Hannes Eichinger
Klaus Gaedke (Landesleiter)
Eva Haase-Pietsch
Sonja Haingartner
Friedrich Möstl
Catharina Pschera-Krassnig
Doris Wagner
Georg Wilfling

Tirol

Hedwig Bendler Christian Gerstgrasser Klaus Hilber (Landesleiter) Christina Malojer-Gamper Bernhard Messner Michael Reimair Helmut Schuchter

Vorarlberg

Klaus Wöginger (Landesleiter)

Wien Peter Bartos

Robert Baumert (Landesleiter) Katharina Maria Caroline Drexler-Svoboda Hubert W. A. Fuchs Günther Hackl Heinz Harb Herbert Houf Raffaela Herges-Geier Paul Kainz Sabine Kosterski Waltraud Mäder-Jaksch Gerhard Marterbauer Stephanie Nathalie Novosel Eva Pernt Maria Veronika Seitweger Ronald Helfried Wahrlich Christine Weinzierl Kristina Weis



falt und Gleichberechtigung im Berufsstand wahrgenommen wurden, achtete sie auf eine Balance zwischen Kollegen und Kolleginnen, einen Ausgleich zwischen großen und kleinen Playern und auf die Einbindung der Jungen, um all das Wissen, die Praxiserfahrungen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten im Sinne der ÖGSW zu integrieren. Sie versteht es, die gesamte Kollegenschaft so einzubinden, dass eine Win-win-Situation für die Kolleg:innen und den Berufsstand entsteht. Sie war und ist stets präsent und hat immer die berufspolitischen Interessen für unseren Berufsstand vertreten. Ihre Freude, sich für den Berufsstand einzusetzen, ist schon lange augenscheinlich. Die unzähligen Aktivitäten, die Kollegin Sabine Kosterski über mehr als 20 Jahre für den Berufsstand auf die Beine gestellt hat, ihr Ideenreichtum und Umsetzungswille, ihr Bestreben, die unterschiedlichsten Menschen, Kolleg:innen und Funktionär:innen zu verbinden, macht sie unentbehrlich für die ÖGSW. Unterstützt wird sie von einem schlagkräftigen Präsidium und vom neu gewählten Vorstand.

Die ÖGSW gratuliert allen neugewählten Funktionär:innen sehr herzlich!

servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFEF

"WoMenEmpowerment und Netzwerken!"

INTERVIEW. Schon viele Jahre lang hat sich Sabine Kosterski als Generalsekretärin für die ÖGSW engagiert. Im Juni hat sie der ÖGSW Vorstand zur ersten weiblichen Präsidentin gekürt. Im Interview erläutert sie, was sie geprägt hat, was für sie wichtig ist und wie sie die Zukunft der Branche sieht.

Die Generalversammlung im Juni war für alle eine Freude, denn es ist immer wieder wunderbar zu sehen, wie vielschichtig unser Verein sich darstellt und wie freundschaftlich und familiär der Umgang miteinander ist. Genau das macht die ÖGSW aus. Das weiß auch die frisch gewählte ÖGSW Präsidentin Sabine Kosterski. Sie ist überzeugt: "Gemeinsam sind wir stark und schaffen die Herausforderungen, trotz der Hürden, die unseren Berufsstand betreffen." Wir haben sie interviewt.

Warum haben Sie selbst die ÖGSW als Ihre Fraktionsheimat gewählt?

Der Zufall hat hier ein bisschen nachgeholfen. Meine Spezialgebiete während meines Studiums waren Marketing und Treuhandwesen und Steuerrecht. Vor über 20 Jahren wurde die Funktion der Generalsekretärin ausgeschrieben, wo u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Medienbetreuung und Unterstützung der Kollegenschaft zu den Aufgabengebieten gehörten. Das war damals eine gute Gelegenheit, um meine Marketingfähigkeiten stärker einzusetzen. Mittlerweile gibt es für mich nur die ÖGSW. Wir wollen das Netzwerken vorantreiben, die unterschiedlichen Kolleg:innen miteinander verbinden, die jungen Kolleg:innen aus allen Bundesländern einbinden und qualitativ hochwertige Veranstaltungen zu sehr moderaten Preisen anbieten. Was uns ausmacht, ist, dass wir von der ÖGSW uns fachlich untereinander unterstützen und uns freundschaftlich begegnen.

Warum engagieren Sie sich für die Kolleg:innen?

Mein Engagement ist mit Wertschätzung verbunden, die auch ich von den Kolleg:innen erlebe. Ich möchte für den Berufsstand etwas bewegen, meinen Berufsstand unterstützen und mitgestalten, meine Ideen einbringen und umsetzen. Das ist eine große Freiheit und Freude zugleich.

Welche Aktivitäten planen Sie für die ÖGSW?

Mein Hauptprojekt ist aktuell die Lernwerkstätte. Begonnen haben wir bereits mit Personalverrechnung. Weiter geht es mit Buchhaltung. Sinn unserer Initiative ist es, die Branchen-

Anfänger:innen leichter in unsere Kanzleien zu integrieren. Gemeinsam schulen, um das Nachwuchsproblem in den Griff zu bekommen. Durch Berichte von jungen HAK-Praktikant:innen ist mir bewusst geworden, dass wir hier zusammenarbeiten müssen, um Wissen an die jüngeren Generationen weiterzutragen. Natürlich wird es die beliebten Veranstaltungen im Salzburger Land, in Pörtschach, in Loipersdorf, Pichlarn, in Krems weiterhin geben und neue werden dazukommen.

Was würden Sie am Wirtschafts-/Finanzrecht ändern?

Unzählige Bestimmungen im Steuerrecht bringen Unternehmer:innen ins Schwitzen, siehe Reizthema Personalverrechnung. Ich würde eine weitgehende Harmonisierung im ASVG/GSVG und EStG einfordern sowie Bürokratie abbauen, ich würde hinterfragen, welche Strukturen Sinn machen, und für den Wirtschaftsstandort Österreich Steuersätze reduzieren.

Wofür sollte sich die Kammer und die ÖGSW mehr einsetzen?

Die Prognosen gestalten sich schwierig, es braucht also ein hohes Maß an Sensibilität, Strategien zu entwickeln. Einerseits sind wir gefordert, die technologischen Möglichkeiten auszubauen, andererseits geht es darum, zu erkennen, für welche Bereiche wir als Menschen und Berater:innen unersetzlich sind. Kreativität, ethischen Denken, kritisches Hinterfragen, Vertrauensbildung, Emotionalität in der Kommunikation können durch Technik nicht ersetzt werden. Wir sind also gefordert, unsere Kommunikationsfähigkeiten weiter auszubauen, und werden unser Berufsbild an diese neuen Gegebenheiten anpassen müssen, damit wir für die Zukunft gewappnet sind. Das

In der ÖGSW werden wir uns für die Themen Nachwuchs, Coaching von (angehenden) Kanzeiinhaber:innen und Mitarbeiter:innen, WoMenEmpowerment und Netzwerken noch stärker einsetzen.

Image der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wird bunter und vielfältiger sein. Das Potenzial von Frauen in Führungspositionen soll noch mehr in den Fokus rücken. In den Kanzleien sind Mitarbeiter:innen aktuell das wichtige Thema. Wir müssen den Bedarf breiter in der Öffentlichkeit positionieren – aktiv an die Unis und Handelsakademien gehen und zeigen, wie unsere Berufsfelder ausschauen. Unsere Kammer kümmert sich gerade darum, dass die Ausbildung an die neuen Anforderungen angepasst wird. Zusätzlich braucht es ein starkes Lobbying für freie Berufe und eine gute Kooperation mit einer starken Positionierung gegenüber der Finanz. In der ÖGSW werden wir uns für die Themen Nachwuchs, Coaching von (angehenden) Kanzleiinhaber:innen und Mitarbeiter:innen, Nachhaltigkeit, WoMenEmpowerment und Netzwerken noch stärker einsetzen.



Würden Sie auch anderen zu dem Beruf raten, was würden Sie ihnen empfehlen?

Ein klares "Ja". Ich habe schon einige jüngere Kolleg:innen motiviert, in unserem Beruf Fuß zu fassen. Manche glauben, wir sind nur "Steuerberater". Tatsächlich sind wir mehr "BERATER" des Unternehmens unter Berücksichtigung der "Steuern". Nicht selten erlebt ein Steuerberater einen sehr großen Ausschnitt vom Leben einer Klientin, eines Klienten. Dieses höchstpersönliche Vertrauen, all die Dinge des Lebens zu erfahren, zu coachen und die beste Lösung zu finden, genau das macht Steuerberatung aus. Empfehlen würde ich der nachfolgenden Generation, schon während der Ausbildung in eine Kanzlei einzusteigen. Sowohl die Ausbildung als auch die Praxis entwickeln sich leichter und die Steuerberaterprüfung dürfte dann kein Problem sein.

Wie wird sich der Steuerberaterberuf entwickeln?

Die Routinetätigkeiten werden wir von Maschinen erledigen lassen und uns stärker auf unsere Klient:innen fokussieren. Die Technik wird unsere Arbeit und Zusammenarbeit noch weiter revolutionieren. KI-basierte Lösungen werden eingesetzt werden, spezialisierte Kolleg:innen und andere branchennahe Unternehmer:innen aus anderen Fachdisziplinen nehmen an Meetings teil, Mitarbeiter:innen arbeiten ortsunabhängig und können so die Klient:innen optimal beraten. Der Erfolg einer Kanzlei wird in Zukunft davon abhängen, wie gut die Kommunikation mit Kolleg:innen, Partner:innen und Mitarbeiter:innen funktioniert. Die Steuerberater:innen werden verstärkt Coaching anbieten, um in dieser volatilen Welt Sicherheit zu geben.

Welche Kompetenzen neben fachlichen muss ein Steuerberater/eine Steuerberaterin mitbringen?

Sogenannte Softskills, wie Resilienz- und Kommunikationsfähigkeit, eine Führungs- und Mediationskompetenz werden Haupt-Assets in unserer Branche werden. Durch die Digitalisierung verliert man leichter die Verbindung. Daher braucht es eine starke Kommunikation, die vertrauensbildend wirkt.

Wird es in Zukunft kleinere Kanzleien geben?

Davon bin ich überzeugt, dass es kleine Kanzleien weiter geben

wird. Überall dort, wo eine organisatorische Struktur vorhanden ist, wo auf ein starkes Netzwerk mit Spezialist:innen oder auch auf Mitarbeiter:innen zugegriffen werden kann. Für diese Art der Zusammenarbeit bedarf es Offenheit und Vertrauen.

Welche Ziele haben Sie für Ihre berufliche Karriere?

Menschen und Wissen verbinden, Netzwerke weiter aufbauen, neue Kooperationsmodelle schaffen, Fortbildungen anbieten, die den Bedürfnissen der Kanzleien entsprechen und Mitarbeiter:innen und Klient:innen begeistern.

Welche Menschen sind die wichtigsten in Ihrem Leben?

Meine Familie, mein Sohn, mein Partner und Freund:innen, die mir sehr nahe sind und meiner Seele guttun.

Wie sieht ihr perfekter Tag aus?

Frühstück mit Blick in die Natur, ein Gespräch, Lachen, Bewegung und ein erholsamer Abend.

Was sind die liebsten Freizeitbeschäftigungen?

Schwimmen, Yoga, Radfahren, Wandern und Reisen.

Was haben Sie immer im Kühlschrank?

Eine selbstgemachte Marmelade.

Was war die beste Investition Ihres Lebens?

Ein Interrail-Ticket, um ein bisschen grenzenlos zu sein.

Was ist der Sinn des Lebens bzw. haben Sie ihn schon gefunden?

Ein sinnerfülltes Leben ist für mich verbunden mit Selbstentfaltung, Ausschöpfung der eigenen Talente, persönlichem Wachstum, einen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten und sich Zeit zu nehmen für zwischenmenschliche Beziehungen. Das versuche ich zumindest immer wieder.

Was ist Ihr größter Traum?

Mein größter Traum will sehr viel, nämlich gesund und agil zu bleiben. ■

"Ein sinnerfülltes Leben
ist für mich
verbunden mit
Selbstentfaltung, persönlichem Wachstum und einen
Beitrag für die
Gesellschaft
zu leisten …"

ÖKO-Bilanzen – quo vadis?

CSR. Ab Berichtsperiode 2023: Testat für Nachhaltigkeitsberichte. Über die neuen Aufgaben und Haftungsrisiken für Wirtschaftsprüfer:innen. Von Erich Wolf



Die Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz "CSRD") schreibt verpflichtend vor: Ab der Berichtsperiode 2023 müssen nicht nur börsennotierende Unternehmen, sondern auch große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen. Das Größenkriterium der Arbeitnehmeranzahl wurde von 500 auf 250 Arbeitnehmer gesenkt. Nach ersten Schätzungen werden circa 3.000 Unternehmen von den neuen Nachhaltigkeitsprüfungspflichten betroffen sein.

Was muss berichtet werden?

Ein rein qualitativer Nachhaltigkeitsbericht – wie nach der derzeitigen Praxis als Teil des Lageberichts der nicht-finanziellen Information (§ 243 Abs. 3 UGB in der derzeit aktuellen Fassung regelt die nicht-finanziellen Komponenten des verpflichtenden Lageberichts) – mit nur wenigen Seiten wird nicht mehr richtlinienregelkonform sein! Der neue Nachhaltigkeitsbericht mit wesentlich erweiterten Informationspflichten wird – wie bisher – Teil des verpflichtenden Lageberichts sein.

Die konkreten Details über den verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht sind zwar noch nicht bekannt, die berichtspflichtigen Unternehmen müssen sich jedoch auf umfassende und komplexe Berichterstattungspflichten vorbereiten. Voraussichtlich müssen die folgenden Informationen offengelegt werden:

Eine Ökobilanz: Welchen CO₂ Ausstoß gibt das berichtspflichtige



ZUM AUTOR
Prof. Mag. Erich
Wolf ist Wirtschaftsprüfer und
Universitätslektor
office@steuerwolf.at

Welche Investitionen führen zu einer Erhöhung und welche zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes?

Unternehmen bei welchem unternehmerischen Prozess (also Einkauf, Beschaffung, Lagerung, Produktion, Abfälle, Entsorgung, Recycling etc. – zerlegt in Produktionsstufen und Verkauf) ab?

- Welche Maßnahmen wurden im Berichtsjahr ergriffen, um den CO₂-Ausstoß (oder andere umweltschädliche Emissionen) zu reduzieren, und welche Kosten wurden hierfür investiert?
- Welche zukünftigen Investitionen führen zu einer Erhöhung und welche zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes?
- Welche Umweltfaktoren außer dem CO₂-Ausstoß – sind noch von den Unternehmensprozessen betroffor?
- ► Welche Umweltrisiken können durch die unternehmerischen Tätigkeiten auf welcher Produktionsstufe auftreten?

Bei der Berichterstattung ist dabei eine "doppelte Wesentlichkeit" zu beachten. Erstens, welche Nachhaltigkeitsmaßnahmen beeinflussen das eigene Unternehmen – z. B. die Gesundheit der Mitarbeiter oder Geschäftspartner –, und zweitens, welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf die Stakeholder (Kunden, Aktionäre, Öffentlichkeit)? Soziale Aspekte und Ansätze für die Unternehmensethik sind dabei zu beachten. Dabei sind schwierig zu erfassende Daten wie Energieeffizienz, Treibhausemissionen, ökologische Fußabdrücke etc. in konkreten Zahlen darzustellen.

Und diese Zahlen müssen natürlich auch überprüfbar sein. Es handelt sich um nicht-finanzielle verbale und quantitative Informationen, welche die betroffenen Unternehmen liefern müssen.

Der Sinn von CSRD?! Das Management sollte erstmals explizit und schriftlich nach außen zeigen, dass das Unternehmen auch eine Verantwortung für die Umwelt trägt. Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung des Nachhaltigkeitsreports verantwortlich. Und wer prüft Management und Aufsichtsrat? Ja, Sie haben richtig geraten! Die Abschlussprüfer haben eine externe Prüfung der "prüfungsfähigen" Informationen vorzunehmen. Eine Begrenzung der Prüfungssicherheit und damit verbunden auch eine Reduktion des Haftungsrisikos des ökologischen Testats des Wirtschaftsprüfers ist geplant, die konkrete Umsetzung freilich noch offen. Das Haftungsrisiko trifft natürlich vor allem auch die berichtspflichtige Unternehmensleitung, das heißt, werden falsche oder irreführende Informationen geliefert, können schmerzliche Schadenersatzforderungen zuschlagen.

Die Nachteile der neuen Berichtspflichten liegen auf der Hand: neue Bürokratie & höhere Kosten für die berichtspflichtigen Unternehmen, erweiterte Prüfpflichten für die prüfenden Wirtschaftsprüfer – aber auch höhere Haftungsrisiken – und zudem neue Geschäftsfelder und Umsatzpotenziale sowohl für die prüfungspflichtigen Unternehmen als auch für die testierenden Wirtschaftsprüfungskanzleien. Die Ökobilanz als Marketinginstrument: Das Management der betroffenen Unternehmen kann – und muss sogar – der interessierten Öffentlichkeit beweisen, dass es seine Verantwortung gegenüber der Umwelt wahrnimmt und Zeit und Kosten investiert, um die Unternehmensprozesse umweltverträglicher zu gestalten. Und die "Klimaneutralität" der verkauften Produkte ist für viele Konsumenten ein wesentliches Verkaufsargument.

Wann treten die neuen Pflichten in Kraft? Bis Ende 2022 müssen die Mitgliedstaaten die nationalen Gesetze beschließen und diese gelten ab dem Jahresabschluss für 2023. ÖGSWissen hält Sie auf dem Laufenden.

Es geht um Vereinbarkeit

KINDERBETREUUNG. Warum sie in der WT-Kanzlei gerade jetzt präsent sein soll. Von Christin Neum

In vielen Gemeinden mangelt es an Kleinkindbetreuungsangeboten, wodurch die Rückkehr aus der Karenz in den Beruf erschwert wird. In Zeiten von Fach- und Arbeitskräftemangel bietet sich hier für die Steuerberatungsbranche eine Chance, Mitarbeiter:innen früher wieder die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Wir haben eine solche überbetriebliche Betreuungseinrichtung in Vorarlberg errichtet und berichten von unseren Erfahrungen.

Zu wenige Einrichtungen

In der Regel werden Betreuungsplätze nur an Einwohner:innen der Heimatgemeinde vergeben. Für pendelnde Dienstnehmer:innen sind aber arbeitsplatznahe Betreuungsmöglichkeiten gefragt. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn Eltern noch keine Beschäftigung haben. Meist werden Betreuungsplätze erst mit Berufstätigkeit gewährt. Die Inflexibilität zeigt sich auch darin, dass Betreuungszeiten von Gemeinden zu starr vorgegeben und nicht mit den Arbeitszeiten von Eltern vereinbar sind. Die fehlenden Möglichkeiten sind nicht nur eine Hürde für Eltern, sondern auch ein Problem für Unternehmen, die mit Arbeitskräftemangel kämpfen. Eine Studie des Landes Vorarlberg hat ergeben, dass sich Familien ihren Wohnort nach Kinderbetreuungsangeboten auswählen und Länder mit guten Kinderbetreuungsangeboten höhere Geburtenraten und mehr Frauen in Führungspositionen aufweisen können.

Die Vorteile für Dienstgeber:innen liegen auf der Hand. Zum einen haben



ZUR AUTORIN
Christin Neum,
MA, ist
HR Managerin
c.neum@
gerstgrasser.at

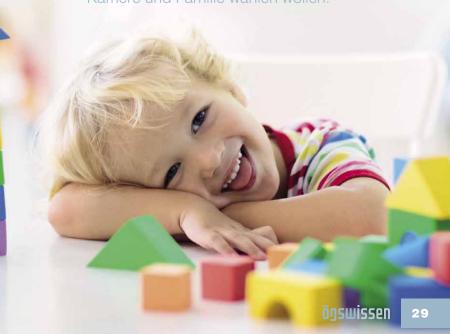
ausgebildete Fachkräfte früher die Möglichkeit, in den Beruf zurückzukehren und an ihr berufliches Knowhow anzuschließen. Kostenintensive Nachschulungen bleiben erspart. Auch wenn frischgebackene Eltern vermutlich nicht gleich ihre Vollzeitbeschäftigung wieder aufnehmen, so ist doch wahrscheinlich, dass mit einer geeigneten Betreuung des Nachwuchses die Arbeitszeit schneller erhöht wird. Aus Erfahrungsberichten ist bekannt, dass Flexibilität, regelmäßige Kommunikation mit den Pädagog:innen und die unmittelbare Nähe zur Arbeitsstätte die "Ablösungsphase" vom Kind erleichtern. "Eltern arbeiten produktiver, stressfreier und motivierter, wenn sie ihr Kind gut betreut wissen", sagt eine AK-Studie.

Zum anderen steigt auch die Reputation für Unternehmen, die sich der Herausforderungen ihrer Mitarbeiter:innen annehmen. Es ist davon auszugehen, dass Interessierte und Bewerber:innen den Betrieb als attraktiver wahrnehmen, wenn das Persönliche den reinen Leistungsgedanken aufwiegt. Stolz und Loyalität gegenüber dem Unternehmen und eine geringere Fluktuation, sprich eine Ersparnis von kostenaufwändigem Recruiting, könnten die Folge sein.

In Kooperation mit einer lokalen Wirtschaftsgemeinschaft haben wir eine

eigene überbetriebliche Kleinkindbetreuungseinrichtung eröffnet. Notwendig dafür: Budgetplanung, Zeitplan, der Austausch mit anderen Einrichtungen und eine Projektleitung. Erst aus den Inputs und Empfehlungen konkretisiert sich das Konzept der Kinderbetreuung, die zum eigenen Leitbild passen sollte. Nicht zu unterschätzen sind der Zeitbedarf der Projektleitung und eine ausreichende Vorlaufzeit von ein bis zwei Jahren. Unser Beispiel zeigt, dass auch kleine und mittelständische Unternehmen in Kooperation mit anderen Betrieben oder der Gemeinde eine eigene Betreuungseinrichtung finanzieren können. Nähere Einblicke finden sich auf www.forscherhuesle.at. Aus der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung geht klar hervor, dass Eltern längst nicht mehr zwischen Karriere und Familie wählen wollen. Vielmehr geht es um die Vereinbarkeit. Hier braucht es jetzt die Initiative der Wirtschaft, eigene Projekte zu entwickeln, solange es an öffentlichen Kinderbetreuungsangeboten mangelt. Auch ist es z. B. möglich, mit umliegen-Kinderbetreuungseinrichtungen jährlich ein bestimmtes Platzkontingent zu vereinbaren, welches das Unternehmen für seine Mitarbeiter:innen steuerfrei mit bis zu EUR 1.000,- bezuschussen kann.

Aus der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung geht klar hervor, dass Eltern längst nicht mehr zwischen Karriere und Familie wählen wollen.





IHRE SICHT

Ich bin schon seit vielen Jahren dem Beruf Steuerberaterin verfallen. Doch seit einigen Jahren bin ich auch leidenschaftliche Mutter von drei Kindern im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren. Es erfordert viel Ausdauer und gute Organisation, um beides unter einen Hut zu bekommen. Doch die Freude an beiden Rollen, die Unterstützung meines Mannes und meines Arbeitgebers helfen mir, den Alltag zu meistern.

Schon während meiner ersten Schwangerschaft entschied ich mich dazu, so schnell wie möglich wieder in das Berufsleben zurückzukehren, denn immerhin habe ich jahrelang auf mein Berufsziel Steuerberaterin hingearbeitet. Ein rascher Wiedereinstieg hat sich auch bei den weiteren Schwangerschaften bewährt, um die laufenden steuerlichen Änderungen und die Entwicklungen der Mandant:innen im Blick zu behalten, aber auch, um in Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen zu bleiben. Aus diesem Grund vereinbarte ich mit meinem Arbeitgeber, bereits während der Karenz einer geringfügigen Beschäftigung im Home-Office nachzugehen. Compliance-Tätigkeiten (wie z.B. Steuererklärungen, laufende



ZUR AUTORIN Raffaela Herges-Geier ist Steuerberaterin Raffaela.herges-

geier@at.ey.com

Meldungen) und die Beantwortung von nicht zeitkritischen Anfragen bieten sich hierfür an. Ich habe die Schlafenszeiten meiner Kinder bzw die Zeiten, in denen sie sich selbst beschäftigt haben, dazu genutzt, meine Arbeit zu erledigen. Ich habe hierbei täglich überprüft, welche Arbeiten mit welcher Dringlichkeit zu erledigen sind, und dementsprechend die To-dos abgearbeitet. Unser Beruf ermöglicht uns hier eine flexible Arbeitszeit, die mit den Kinder- und Familienbedürfnissen gut vereinbar ist. Ebenso ermöglicht uns die Digitalisierung unserer Arbeitsinfrastruktur das Arbeiten von fast überall.

Unser Beruf ermöglicht uns eine flexible Arbeitszeit, die mit Kindern und Familienbedürfnissen gut vereinbar ist.

Wichtig ist es, sich rechtzeitig um einen Kinderbetreuungsplatz (Tagesmutter, Kinderkrippe oder Kindergarten) zu kümmern. Dies erleichtert die Planung, ab wann und in welchem Stundenausmaß die Rückkehr ins Berufsleben realistisch ist.

Mir war und ist nach wie vor bewusst, dass ein Vollzeitjob neben der Betreuung meiner Kinder in diesem Alter für mich vorerst nicht in Frage kommt. So bin ich, stets nachdem meine Kleinen bei der Tagesmutter eingewöhnt waren, von der geringfügigen Beschäftigung in die Elternteilzeit gewechselt.

Mein Arbeitgeber bietet Frauen und Männern nach der Karenz einen kinderfreundlichen Wiedereinstieg (u.a. gesetzliche Elternteilzeit, Voll- oder Teilzeit, geringfügige Beschäftigung während der Karenz, flexible Arbeitszeiten). Gemeinsam mit meiner Chefin konzipierten wir ein Arbeitsmodell, welches sowohl für mich als auch für sie vorstellbar und auch realisierbar ist.

Eine klare Definition meines Aufgabengebietes mit der Zuordnung konkreter Mandantenverantwortlichkeiten ermöglicht mir, meinen Beruf als Senior Managerin wie vor der Karenz weiter auszuüben und meiner Berufung, Mutter zu sein, nachzukommen. Ich kann nur sagen, dass sich diese Vorgehensweise bei allen drei Karenzzeiten als optimal gezeigt hat.

Zuletzt möchte ich auch noch berichten, dass es gute, aber auch nicht so gute Tage gibt. Manchmal hat man das Gefühl, weder der einen noch der anderen Rolle gerecht zu werden. Und es sind oft Tage dabei, an denen man sich unheimlich auf die Nachtruhe freut. Aber hinter den größten Anstrengungen warten die größten Wunder. ■



SEINE SICHT

Die Frage, wie man Job und Kinder miteinander vereinen kann, stellen sich sehr viele berufstätige Eltern, quer durch alle Branchen und Positionen. Insbesondere im Berufsfeld der Steuerberatung ist diese Frage, denke ich, immer noch eine sehr gegenwärtige. Ich bin Vater von zwei Kindern (fünf und zwei Jahre) und stelle mir diese Frage selbst immer wieder einmal – jedoch immer mit demselben Fazit – es funktioniert.

Ich bin Steuerberater in einer mittelständischen Kanzlei mit ca. 20 Mitarbeiter:innen am Stadtrand von Wien. Ich hatte die Möglichkeit, nach den Geburten meiner beiden Kinder sowohl den Familienzeitbonus in Anspruch zu nehmen als auch jeweils eine 2-monatige Väterkarenz. Der erste Familienzeitbonus war im August 2017. Die erste Väterkarenz war von Juni bis Juli 2018. Beide Auszeiten waren für mich anfangs eine Medaille mit zwei Seiten. Auf der einen Seite herrschte riesige Freude über den Nachwuchs und die bevorstehende Zeit mit der vergrößerten Familie. Auf der anderen Seite gab es auch eine gewisse Unsicherheit, wie zum einen die Klienten darauf reagieren würden und wie zum anderen auch die Kolleginnen und Kollegen mit der Situation umgehen würden, dass sie doch die ein oder andere dringende Arbeit während meiner Abwesenheit übernehmen müssen.

Sehr schnell stellte sich allerdings heraus, dass sowohl die Klient:innen zum allergrößten Teil Verständnis hatten und sehr viele sogar meine Väterkarenz befürworteten, als auch die Kolleginnen und Kollegen größten Einsatz zeigten, um die nicht aufschiebbaren Arbeiten in meiner Abwesenheit zu erledigen. Bestimmt auch aufgrund dieser Faktoren fiel mir der Wiedereinstieg nach den Abwesenheiten nicht allzu schwer. Selbstverständlich war die Arbeitsbelastung direkt vor und direkt nach der Väterkarenz um einiges höher, aber durchaus bewältigbar.

Der zweite Familienzeitbonus (September 2020) und die zweite Väterkarenz (Juli – August 2021) fielen dann bereits in den Zeitraum der Covid19-Pandemie. Ich denke, ich muss nicht erwähnen, unter welcher Arbeitsbelastung unser Berufsstand zu dieser Zeit litt bzw. immer noch leidet. Aus diesem Grund entschied ich mich auch dazu, während meiner zweiten Väterkarenz geringfügig beschäftigt zu bleiben. Dementsprechend konnte



ZUM AUTOR Alexander Stummer ist Steuerberater alexander@ stummer.tax

ich die dringenden Arbeiten selbst erledigen und musste nicht allzu oft auf die Ressourcen meiner Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen. Ich denke, dass gerade dieses Modell der Väterkarenz mit geringfügiger Beschäftigung für viele Kollegen ein Weg sein kann, die Möglichkeit der Väterkarenz noch mehr in Betracht zu ziehen.

Seit meinem Wiedereinstieg nach der ersten Karenz übernehme ich an ein bis zwei Nachmittagen pro Woche die Kinderbetreuung. Mit dementsprechender Organisation, sowohl unternehmensintern als auch im privaten Bereich, ist es durchaus möglich, den eigentlichen Vollzeitberuf des Steuerberaters mit dem definitiven Vollzeitberuf eines Elternteiles zu kombinieren. Gerade dafür kann man aus meiner Sicht die aktuell im Wandel befindliche Arbeitsweise mit Home-Office-Modellen, flexiblen Arbeitszeiten etc. auch in unserem Berufsstand hervorragend nutzen.

Auch wenn es jeder Familie selbst überlassen bleiben muss, zu entscheiden, ob der Vater eine Väterkarenz in Anspruch nehmen kann oder möchte, kann ich aus meiner Erfahrung nur weitergeben, dass ich diese Möglichkeit bei jedem weiteren Kind wieder in Anspruch nehmen würde!



Wundsam/Zöchling/Huber/Khur UmgrStG – Umgründungssteuergesetz

6. Auflage 2022. XXVIII, 661 Seiten. Ln. ISBN 978-3-214-02694-3

178,00 EUR

Der "Praxis-Experte" bei jeder Umgründung

Die Neuauflage bietet:

- umfassend aktualisierte Kommentierung
- praxisbezogene und systemorientierte Darstellung des UmgrStG
- zahlreiche Beispiele



Das hast du dir verdient!

INFLATION. Die Teuerungsprämie aus Sicht der Personalverrechnung. Von Tanja Trummer

ie Inflation hat mit einem Wert für Juli 2022 von 9,2 Prozent ihren vorläufigen Höchstwert erreicht. Sie schlägt sich in allen Bereichen des täglichen Lebens nieder und sorgt neben den massiv teureren Strom- und Gaspreisen nicht nur an den Zapfsäulen für Seufzen, sondern auch im Supermarkt und in der Gastronomie. Mit dem am 23.6.2022 vom Parlament beschlos-"Teuerungs-Entlastungspaket" wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgebende ihren Beschäftigten bis zu EUR 3.000,- jährlich für die Kalenderjahre abgabenfrei ausbezahlen können. Die Prämie ist aufgrund der gestiegenen Preise als zusätzlicher Arbeitslohn zu werten und ist im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß auch sozialversicherungs- und lohnnebenkostenbefreit. Folgende Aspekte sollten aus Sicht der Personalverrechnung beachtet werden:

Keine Bezugsumwandlung

Die Teuerungsprämie soll aus Gründen der Inflation und ihrer Folgen gewährt werden und es darf sich nach derzeit herrschender Ansicht um keine Bezugsumwandlung handeln. Die Prämie soll die Teuerung abfedern und daher erachtet es der Gesetzgeber als schädlich, wenn bereits zugesagter oder gewährter Arbeitslohn nachträglich einer Umqualifizierung unterworfen wird. Wichtig ist, dass die Auszahlungen zusätzlich erfolgen müssen. Darauf sollte auch speziell in der Beratung hingewiesen werden. Prämien, die üblicherweise regelmäßig wiederkehrend gewährt werden, wie das Bilanzgeld, Quartalsprämien, Zielerreichungsprämien etc., können nicht abgabenfrei "umgewandelt" werden.

Betragliche Höchstgrenzen

Die betragliche Höchstgrenze liegt entsprechend § 124b Z 408 EStG bei EUR 2.000,- für zusätzliche Zahlungen 2022 und 2023 sowie bei EUR 1.000,für Zahlungen, die aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift bezahlt werden (z. B. Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung). Aufgrund des Umstandes, dass eine Anpassung der Kollektivverträge (noch) nicht erfolgt ist, ist daher vorläufig die erstgenannte Grenze zu beachten. Außerdem zu beachten ist, dass die Höchstbeträge hinsichtlich Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung nicht additiv zu sehen sind. Das bedeutet, dass der Betrag insgesamt EUR 3.000,- pro Jahr (für 2022 und 2023) nicht übersteigen darf. Für 2022 wurde jedoch die Sonderregelung geschaffen, dass bereits gewährte Gewinnbeteiligungen nachträglich als Teuerungsprämie behandelt werden dürfen und in der Personalverrechnung abgabenfrei (bis zum Höchstbetrag) abgerechnet werden können.

Steuerrecht versus Arbeitsrecht

Aus abgabenrechtlicher Sicht ist die Teuerungsprämie an keine Formvorschriften gebunden. Sie ist über das Lohnkonto in der Personalverrechnung zu führen und bedarf keiner schriftlichen Vereinbarung. Aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher wäre daher auch eine unsachliche Differenzierung von Arbeitnehmergruppen ("Rosinenpicken") denkbar. Dem entgegen steht der Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht, nach dem Gleiches nicht ungleich behandelt werden soll. Es ist daher auch bei der





ZUR AUTORIN Dr. Tanja Trummer, MSc, ist Dipl. Personalverrechnerin

tania.trummer@ leitnerleitner.com Teuerungsprämie auf sachliche Differenzierung von Mitarbeitergruppen zu achten. Diese wären beispielsweise:

- Die Teuerungsprämie wird bestimmten Arbeitnehmergruppen gewährt (allen leitenden Angestellten, allen Angestellten etc.)
- Die Teuerungsprämie wird aliquotiert auf das jeweilige Teilzeitausmaß gewährt (dies ist grundsätzlich nicht nötig, aber möglich!)
- Die Teuerungsprämie wird bestimmten Gruppen, wie z. B. Ferialarbeiter:innen oder Praktikant:innen, nicht gewährt.

Wie ist die Teuerungsprämie in der "praktischen" Personalverrechnung zu behandeln? Es sind geeignete Lohnarten zu verwenden und ggf. anzulegen, damit der korrekte Ausweis am Lohnkonto erfolgen kann. Die Teuerungsprämie ist nicht jahressechstelerhöhend und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Sie ist "superabgabenfrei", wie die bereits bekannte Covid-19-Prämie in den Vorjahren. Es ist daher darauf zu achten, dass die Lohnarten weder Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge noch DB, DZ und KommSt berechnen. Außerdem separat auszuweisen sind jene Prämien, die aufgrund von lohngestaltenden Vorschriften, also die EUR 1.000,-, zusätzlich gewährt werden.

Lieber schriftlich

DOKUMENTATION. Über Verantwortlichkeiten, Prüfungsdokumentation und Erklärungen des Managements. Von Peter Kopper-Zisser

Schriftliche Erklärungen vom "Management" beziehungsweise von den "für die Überwachung Verantwortlichen" sind im Rahmen der Abschlussprüfung eine willkommene Vervollständigung unserer Prüfungsdokumentation. Sie stellen zwar für sich alleine keinen ausreichend geeigneten Prüfungsnachweis dar, können aber durchaus erforderlich sein.

ISA 580 unterscheidet zwischen der schriftlichen Erklärung zu den Verantwortlichkeiten des Managements und weiteren schriftlichen Erklärungen, welche aufgrund der Anforderungen in anderen ISAs erforderlich gemacht werden.



ZUM AUTOR
Peter KopperZisser, BSc., ist
Wirtschaftsprüfer
kopper-zisser@
area-bollenberger.at



zur Verfügung gestellten Informationen nachgekommen wurde.

Die Tatsache, dass diese Verantwortlichkeiten in Gesetzen geregelt sind, ersetzt nicht die angeforderte schriftliche Erklärung.

Was ist zu tun, falls Zweifel an der Verlässlichkeit bestehen oder eine erforderliche schriftliche Erklärung nicht abgegeben wird?

Bestehen Zweifel an der Verlässlichkeit der abgegebenen schriftlichen Erklärung aufgrund von Unstimmigkeiten mit anderen Erklärungen oder Prüfungsnachweisen bzw. falls Kompetenz, Integrität, Sorgfalt oder ethische Wertvorstellungen des Managements fraglich sind, muss die Risikobeurteilung neu überdacht und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Es muss im Einzelfall überlegt werden, welche Auswirkungen dies im Allgemeinen auf die Verlässlichkeit der anderen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen und erhaltenen Prüfungsnachweisen hat.

Sind die Zweifel ausreichend stark oder werden gar keine erforderlichen Erklärungen abgegeben, hat dies eine Nichtabgabe des Prüfungsurteils zur Folge, da nicht ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden konnten und die möglichen Auswirkungen umfassend, also nicht auf einzelne Konten oder Abschlussposten eingrenzbar, sind.

Die meisten schriftlichen Erklärungen werden in der Praxis über die Vollständigkeitserklärung zum Datum des Bestätigungsvermerks abgefragt. Sollte sich das Management weigern, diese zu unterschreiben, würde dies zwangsläufig zu einer Nichtabgabe eines Prüfungsurteils führen.

Falls der Fall eintreten sollte, dass das derzeitige Management nicht während des Zeitraumes tätig war, auf den sich der Bestätigungsvermerk bezieht, liegt dies trotzdem in deren Verantwortungsbereich und es sind die Unterschriften des aktuellen Managements erforderlich.

Sollte das Management eine Modifizierung in der Vollständigkeitserklärung vornehmen, kann sich dies auf das Prüfungsurteil auswirken. Da eine verlässliche schriftliche Erklärung abgegeben worden ist, hat dies nicht zwingend Auswirkung auf den Vermerk des Abschlussprüfers, jedoch ist zu beurteilen, ob die Modifikation in der Vollständigkeitserklärung an sich Auswirkung auf das Prüfungsurteil haben kann.

Letztendlich ist die formelle Vollständigkeitserklärung ein essentieller Bestandteil der Abschlussprüfung und unumgänglich für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Folgende ISAs verlangen unter anderem sachverhaltsbezogene schriftliche Erklärungen:

- ► ISA 240 dolose Handlungen
- ► ISA 250 (revised) Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften
- ▶ ISA 450 identifizierte falsche Darstellungen
- ► ISA 501 Prüfungsnachweise bei ausgewählten Sachverhalten
- ▶ ISA 540 (revised) geschätzte Werte
- ISA 550 nahestehende Personen
- ▶ ISA 560 nachträgliche Ereignisse
- ► ISA 570 (revised) Fortführung der Geschäftstätigkeit
- ► ISA 710 Vergleichsinformationen
- ► ISA 720 (revised) sonstige Informationen

Diese schriftlichen Erklärungen sind entweder vom Management oder von der für den jeweiligen Bereich zuständigen Person anzufordern.

Schriftliche Erklärung zu den Verantwortlichkeiten des Managements

Der Abschlussprüfer hat eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass der Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Abschlusses und für die Vollständigkeit der

Jahresabschlüsse 2021 noch nicht finalisiert sind, geschweige

denn genaue Zahlen für 2022 geliefert werden können.

Steuerberater:innen und Bilanzbuchhalter:innen wiederum

diverse "Bestätigungen" abgeben sollen. Den Vorstellungen

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft folgend,

Dass es sich um ein energieintensives und förderfähiges

Die förderungsfähigen Kosten bzw. die angeschafften

und verbrauchten Energieeinheiten im Förderzeitraum

lichen Betriebsverlust in den Stufen 3 und 4

Eine Abschätzung des Betriebsverlustes und den tatsäch-

sollen wir folgende Kriterien bestätigen:

Unternehmen handelt

Zeitdruck und beträchtliche Haftungspotenziale

Ich finde es massiv bedenklich, dass der Staat versucht, immer mehr Aufgaben an uns zu übertragen. Die Institutionen, denen vom Staat die Abwicklung der diversen Förderungen aufgetragen wird, sind personell nicht in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen und die dafür notwendigen Prüfungshandlungen zu setzen. Dies ist nachvollziehbar, kann aber nicht dazu führen, dass uns all diese Agenden unter enormem Zeitdruck und mit einem beträchtlichen Haftungspotential auferlegt werden. Zumindest muss klar sein, was von uns sachverständig begutachtet werden soll und woher wir diese Daten nehmen können, ohne uns einem Haftungsrisiko auszusetzen. Unstrittig sollte dabei sein, dass wir nur Zahlen liefern können, die wir dem Rechnungswesen oder anderen Belegen entnehmen können, nicht aber Schätzungen. In diesem Sinne hoffen wir auf eine maßvolle Umsetzung des Energiekostenzuschusses.

Zuschüsse und Zeitdruck

BEIHILFEN. Von der Corona-Krise direkt in die Energiekrise und zum Energiekostenzuschuss. Der Zeitdruck bleibt, Haftungspotenziale haben sich erhöht. Von Verena Trenkwalder

Kaum ist Corona (halbwegs) überstanden – mit den Folgen und der Arbeit mit diversen Coronahilfen werden wir noch länger beschäftigt sein –, kämpfen wir mit Krieg in der Nachbarschaft, Sanktionen, Inflation, massiv steigenden Energiepreisen und völlig aus der Ordnung geratenen Lieferketten.

Um den exorbitanten Anstieg der Energiekosten zumindest teilweise abzufedern, ist Österreich dabei, im Rahmen der beihilfenrechtlichen EU-Vorgaben (Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23.3.2022) einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen gesetzlich zu verankern.

Die dazugehörige Richtlinie definiert als Ziel des Energiekostenzuschusses, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen den Energiekostenanstieg für energieintensive Unternehmen zumindest teilweise abzudecken und die Belastungen durch diese Mehraufwendungen für den Energieverbrauch zu reduzieren. Durch die Förderung sollen die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und österreichische Unternehmensstandorte und Betriebsstätten und ihre Arbeitsplätze gesichert werden. Die Abwicklung soll durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. ("aws") im Auftrag des Bundes erfolgen.

Energieintensive Unternehmen sind in diesem Zusammenhang solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0% des Produktionswerts belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5% des Mehrwerts beträgt.

Förderungen in vier Stufen

Die Förderung teilt sich in vier Stufen: Unternehmen mit Energiekosten bis zu maximal 8 Mio. Euro (Stufe 1) erhalten eine Förderung für die Mehrkosten von Strom, Erdgas und Treibstoff i.H.v. maximal EUR 400.000,—.

Unternehmen mit höheren Energiekosten (Stufe 2) erhalten einen Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas bis zu maximal 2 Mio. Euro.

Unternehmen der Stufe 3 bzw. 4 erhalten bei einem negativen EBITDA eine Förderung für Strom und Erdgas i.H.v. maximal 25 Mio. Euro bzw. 50 Mio. Euro.

Die Rolle unseres Berufsstands

Während die Details der Förderrichtlinie noch im Entstehen sind, zeichnet sich ab, dass Wirtschaftsprüfer:innen,



ZUR AUTORIN

MMag. Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Vizepräsidentin der ÖGSW und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht der KSW

vtrenkwalder@ kpmg.at ımfokus

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Beste Kombination

 Ein Gewinn für jede Körperschaft

Das "Handbuch Körperschaften" widmet sich den zentralen Themen der Körperschaftsbesteuerung. Es bietet eine Kombination aus ausführlichen Kommentierungen der wichtigsten Bestimmungen des KStG, wissenschaftlicher Aufarbeitung und betriebswirtschaftlich optimierenden Analysen zu wesentlichen Frage- und Problemstellungen bei Körperschaften.

Ausführlich dargestellt werden:

- Normentatbestand
- steueroptimale Gestaltungsüberlegungen
- ► Handlungsempfehlungen
- ▶ internationaler Kontext

Inklusive fundierten Überlegungen zu neuen Regelungen wie Hinzurechnungsbesteuerung, hybriden Gestaltungen und Zinsschranke.

Urnik/Urtz/Hirschler/Fellinger (Hrsg), Handbuch Körperschaften. Manz Verlag 2022. XXVI, 626 Seiten. Geb. EUR 148,-. ISBN 978-3-214-02119-1

Alles zu Umgründungen

Für jede Konstellation die passende Lösung

Ob die Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH oder eine Verschmelzung über nationale Grenzen hinweg – die Anwendungsbereiche einer Umgründung sind vielfältig.









Im Umgründungssteuerrecht gab es seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahr 2015 mehr als sieben Novellen sowie zahlreiche Wartungserlässe der UmgrStR 2002, die von dem Autor:innenteam in die Neuauflage eingearbeitet wurden.

Der Schwerpunkt des Werks liegt im Bereich von internationalen Umgründungen. Diese werden anhand von

 mehr als 75 praxisnahen Beispielen dargestellt und detailliert gelöst.
 Darüber hinaus werden Sachverhalte zu typisch nationalen Umgründungen in
 mehr als 25 Beispielen aufbereitet.

P.S.: Inklusive neuem Kapitel zur Auswirkung von Umgründungen auf den Bestand von Steuergruppen im Sinne des § 9 KStG!

Krickl/Jerabek/Rittsteuer/Schuster, Umgründungen in Fallbeispielen, 2. Auflage. Manz Verlag 2022. XVIII, 294 Seiten. Br. EUR 74,-. ISBN 978-3-214-09186-6

Kompaktes Werk

3 Erste Hilfe zur DSGVO – jetzt revidiert!

Seit 25. Mai 2018 gilt die neue Europäische Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, die in Österreich direkt anwendbar ist. Sie zählt nicht weniger als 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe.

Dieses kompakte Werk versorgt Sie mit den wesentlichen Informationen:

- authentischer Text der DSGVO übersichtlich und lesefreundlich
- Erwägungsgründe der passenden Textpassage zugeordnet – als Auslegungshilfe

- ein Stichwortverzeichnis für den alternativen Zugang
- ▶ inklusive der Berichtigungen vom 23. 5. 2018 (ABI L 2018/127, 2) und vom 4. 3. 2021 (ABI L 2021/74, 35) – zur Wahrung der Aktualität.

Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger, DSGVO, 2. Auflage. Manz Verlag 2022. XIV, 216 Seiten. Br. EUR 34,–. ISBN 978-3-214-02509-0

Neuauflage!

 Leitfaden zur Dokumentation von Verrechnungspreisen

Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung einzudämmen, ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – ein Teilaspekt davon ist die Dokumentationspflicht angemessener Verrechnungspreise in verbundenen Unternehmen. In den neuen österreichischen VPR (2021) wird dem Thema Verrechnungspreisdokumentation weiter Raum gewidmet. Damit rückt dieses Thema noch mehr in den Fokus der Finanz und insbesondere der Betriebsprüfung.

Dieses Werk stellt eine kompakte Abhandlung der wesentlichsten Gesichtspunkte rund um die Verrechnungspreisdokumentation dar – von der Erstdokumentation bis zu den Konsequenzen bei mangelnder Dokumentation. In die Neuauflage wurden erstmals Ausführungen zum Public CbC-Reporting aufgenommen.

Damböck/Macho/Schrottmeyer/ Steiner (Hrsg), Verrechnungspreisdokumentationspflichten. 3. Auflage. Linde Verlag 2022. 308 Seiten. Geb. EUR 60,-. ISBN 978-3-707-34527-8

© EDULEITE/ISTO(

Ruhegehälter

PRAXIS. Aktuelle Steuertipps. Von Klaus Wiedermann



A ufwendungen für nicht ausgenutzten Kredit sind laut BFG keine abzugsfähigen Zinsen i.S.d. § 11 Abs. 1 Z 4 KStG

Wenn bei einem Erwerb von Kapitalanteilen gem. § 10 KStG eine Fremdfinanzierung nicht in Anspruch genommen wird, stellen die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Finanzierung keinen Aufwand gem. § 11 Abs. 1 Z 4 KStG dar. Zur Definition des Zinsbegriffes führt das BFG aus, dass Zinsen i.S.d. § 11 Abs. 1 Z 4 KStG jegliche unmittelbare Entgelte für die Überlassung von Kapital sind, wenn der Kredit tatsächlich in Anspruch genommen wird (vgl. VwGH 27. 2. 2014, 2011/15/0199). Genauso verhält es sich mit den übrigen Kosten. Auch diese Kosten stehen im Zusammenhang des Kreditvertrags mit dem Beteiligungserwerb und sind als Geldbeschaffungs- und Nebenkosten nicht abzugsfähig.

BFG 11. 5. 2022, RV/5100833/2021

Progressionsvorbehalt bei abkommensrechtlicher Ansässigkeit

Das BFG behandelt in seinem Erkenntnis vom 8. 6. 2022, RV/7102022/2020, die Frage, ob der im DBA verankerte Progressionsvorbehalt auch bei fehlender abkommensrechtlicher Ansässigkeit Anwendung findet. Ist ein Abgabepflichtiger in Österreich bloß aufgrund eines Zweitwohnsitzes unbeschränkt steuerpflichtig, kommt wegen des im Ausland befindlichen Mittelpunktes der Lebensinteressen aufgrund des DBA nur dem ausländischen Staat die Funktion des Wohnsitzstaates zu, sodass in Österreich i.d.R. kein Progressionsvorbehalt geltend gemacht werden kann (vgl. EStR 2000 Rz 7595). Damit unterliegen ausschließlich die auf die österreichische Tätigkeit entfallenden Einkünfte in Österreich der Steuerpflicht. Eine Berücksichtigung der auf die Tätigkeit in Ausland entfallenden Einkünfte hat demnach nicht zu erfolgen, da diese ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Beschwerdeführers der Steuerpflicht unterliegen und in Österreich nicht berücksichtigt werden dürfen.

BFG 8. 6. 2022, RV/7102022/2020

BFG zum Besteuerungsrecht an niederländischen Rentenbezügen

Das BFG widmet sich in seiner Entscheidung 28. 4. 2022, vom RV/3100759/2021, der Frage, ob niederländische Rentenbezüge in Österreich einer Steuerpflicht unterliegen. Das DBA Niederlande weist das ausschließliche Besteuerungsrecht an "Ruhegehältern für frühere unselbstständige Arbeit" dem Ansässigkeitsstaat des Ruhegehaltsempfängers zu. Ausgenommen sind Ruhegehälter und andere Zahlungen aus dem Sozialversicherungssystem. Dies bedeutet, dass Sozialversicherungspensionen im Ansässigkeitsstaat Österreich nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts besteuert werden dürfen. Die Zahlungen aus den betrieblichen Pensionskassen unterliegen dem österreichischen Besteuerungsrecht. Der Umstand, dass diese Zahlungen in den Niederlanden zu Unrecht versteuert wurden, ändert nichts. BFG 28.4.2022, RV/3100759/2021

Vertragserrichtungskosten grunderwerbsteuerpflichtig

Hat der Verkäufer den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und der Erwerber sich verpflichtet, diese Kosten zu tragen, zählen die Vertragserrichtungskosten zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

BFG 11. 2. 2022, RV/7100323/2022



ZUM AUTOR DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer

wiedermann@ steuer-bar.at

Keine Nachsicht wegen Änderung der Besteuerungsrechte in DBA

Auswirkungen der allgemeinen Rechtslage stellen noch keine sachliche Unbilligkeit des Einzelfalls gem. § 236 BAO dar. In der österreichischen Rechtsordnung besteht kein Prinzip eines allgemeinen Vertrauensschutzes in den unveränderten Fortbestand der geltenden Rechtslage. Das Vertrauen auf den unveränderten Bestand der geltenden (günstigeren) Rechtslage begründet keine sachliche Unbilligkeit.

VwGH 10. 5. 2022, Ra 2020/13/0069

VwGH zur Rückstellung bei bilanzierenden GmbH-Geschäftsführern

Erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH mittels Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG, ist die Bildung von Rückstellungen auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers grundsätzlich zulässig. *VwGH 30. 3. 2022, Ro 2020/15/0022* ■

Kein gewerblicher Grundstückshandel bei bloß einmaligem Projekt

Der Beschwerdeführer erwarb ein

Grundstück in der Absicht, Reihenhäuser zu errichten und die Immobilie anschließend zu veräußern. Die Verwirklichung unterblieb und der Beschwerdeführer verkaufte das Grundstück an den Bauträger. Laut Angaben des Beschwerdeführers war dies als einmaliges Projekt geplant und seine Tätigkeiten sprechen ebenfalls nicht für eine Wiederholungsabsicht. Die Grundstücksveräußerung erfolgt damit im Rahmen der Vermögensverwaltung.

BFG 4. 5. 2022, RV/6100290/2013



Emotional intelligent

ACHTSAMKEIT. Brauchen die Steuerberaterund Wirtschaftsprüferkanzleien mehr an Achtsamkeit? Von Sabine Kosterski und Andrea Sedetka

ute Mitarbeiter:innen sind rar **J**am Markt. Der Trend, den guten Mitarbeiter:innen mehr als einen sicheren Job mit Aufstiegsmöglichkeiten und attraktiver Bezahlung zu bieten, steigt stetig an. Homeoffice, flexible Arbeitsmodelle, Essens-, Sport- und Gesundheitsangebote für Mitarbeiter:innen sind keine Seltenheit mehr. Der wachsende Druck unserer Leistungsgesellschaft - größer, höher und noch mehr fordert seinen Preis. Das Risiko von Burnouts schwebt wie ein Damoklesschwert über den Köpfen. Mentale Gesundheit gehört genauso zur Prävention wie ein gesunder Körper.

Bedarf es einen Wandel zu einer gesunden Arbeitswelt – einen reflektierten Umgang mit der Arbeitszeit, mit den Mitarbeiter:innen, mit den eigenen Emotionen und Bedürfnissen für eine nachhaltige erfolgreiche Wirtschaftstreuhandkanzlei? Studien haben gezeigt, dass Achtsamkeitstrainings emotionale, physische und kognitive Veränderungen herbeiführen können. Stresssituationen können erkannt wer-

den und darauf bedachter eingegangen werden. Mehr Kreativität wird durch mehr Gelassenheit und eine wohlwollende Atmosphäre erzeugt. Der Mensch wird in Zeiten der Digitalisierung wichtiger denn je. Die Unterscheidung zwischen Menschsein im Privaten und Beruf mit all seinen Bedürfnissen, Empfindungen, Emotionen lässt sich schwer trennen.

Achtsamkeitsprogramme basieren somit auf Achtsamkeit, emotionaler Intelligenz und neurowissenschaftlicher Forschung. Diese drei Säulen ergänzen einander. Achtsamkeit unterstützt die Selbstwahrnehmung und Selbstregulation und lässt uns gelassener mit Stress umgehen. Durch emotionale

Intelligenz wird die Kommunikation mit Mitarbeiter:innen, mit Klient-:innen und Partner:innen gestärkt. Die

"Achtsamkeitsprogramme basieren auf Achtsamkeit, emotionaler Intelligenz und neurowissenschaftlicher Forschung."

ZU DEN AUTORINNEN



Mag. Sabine Kosterski, Steuerberaterin, Trainerin für freie Berufe

sabine@kosterski.at



Mag. Andrea Sedetka, Steuerberaterin, Trainerin für freie Berufe office@

steueranker.at

neurowissenschaftliche Forschung zeigt die Erklärungsansätze und Auswirkungen der emotionalen Muster, Denkspiralen und Handlungen auf.

Empathische Fähigkeiten

Im Achtsamkeitstraining werden Selbstwahrnehmung und Reflexion geübt - es werden Muster und Automatismen erkannt und können dadurch verändert werden. Gute Führung in einer WT-Kanzlei bedeutet Motivation, hohe Effizienz und Arbeitsqualität in Teams. Nur wer selbst die Kompetenz der Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion besitzt, wer gut in Kontakt mit anderen treten kann, wer empathisch ist, hat die Grundvoraussetzungen für eine gute Führungskraft, die ihre Mitarbeiter:innen begeistern und deren Talente zum Vorschein bringen kann. Es werden Möglichkeiten wahrgenommen, die Emotionen zu regulieren und zielführend zu agieren. Die zwischenmenschlichen Kontakte können durch "Achtsamsein" erfolgreicher gestaltet werden. Durch die Stärkung der empathischen Fähigkeiten können die Erwartungshaltungen zwischen Mitarbeiter:innen und Chef:innen leichter in Einklang gebracht werden. Mitarbeiter:innen, Partner:innen können mit ihren Reaktionen und ihrem Verhalten besser und "richtiger" verstanden werden und so die Talente erkannt und effizient eingesetzt werden und somit die Mitarbeitermotivation und dadurch die Mitarbeiterbindung erhöht werden.

Reflexion der Emotionen

Achtsamkeit in Wirtschaftstreuhandkanzleien bedeutet zusammengefasst Reflexion und Umgang mit den eigenen Emotionen, Respekt und Erhöhung des Gemeinschaftsgefühls. Es wird ein Klima geschaffen, das von Verständnis und Kooperation geprägt ist. Ein Klima, das den Führungskräften und den Mitarbeiter:innen guttut und für Beständigkeit, Sicherheit und Wohlwollen und Vertrauen sorgt. Die Erlernung der Achtsamkeitsmethoden bedeutet, die emotionale Intelligenz zu schulen und so die Führungsarbeit zu unterstützen und schlussendlich den Unternehmenserfolg zu erhöhen.

Fragebogen zukunft & ARBEIT

Vier wichtige Fragen an Daniel Alge, Patentanwalt

Wie kämpfen Sie gegen die Herausforderungen wie z.B. durch COVID?

Indem wir an der Seite unserer Mandant:innen, der innovativen Unternehmen im In- und Ausland, dafür sorgen, dass der Anreiz und die Motivation aufrechtbleibt, an Problemlösungen und Innovationen hartnäckig zu forschen und in die Lösungen für die vielen Herausforderungen unserer Zeit zu investieren. Gerade die Pandemie hat gezeigt, dass innovative Unternehmen in der Lage sind, uns Instrumente für technologische Problemlösungen zu liefern, die Gesellschaft und Politik von ihr verlangen. Umso mehr hat mich überrascht, wie fahrlässig gerade im Zuge der Pandemie mit diesen zur Verfügung gestellten innovativen Instrumenten umgegangen worden ist. Dies sollten wir bei zukünftigen Pandemien, aber auch bei der Bewältigung der Klimakrise besser machen.

Welche aktuellen Projekte laufen gerade in der Kammer?

Wir bereiten uns auf eine der größten Umwälzungen im europäischen Patentsystem in den letzten Jahrzehnten vor: Ab Ende 2022/Beginn 2023 soll das Europäische Einheitspatent beim Europäischen Patentamt Wirklichkeit werden und das Einheitliche Patentgericht soll seine Pforten öffen. Das Einheitliche Patentgericht ist ein von den an diesem Projekt teilnehmenden EU Mitgliedstaaten gemeinsam errichtetes, auf Patentrecht spezialisiertes Gericht, das für Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit von Einheitspatenten (und auch für die weiter verfügbaren, "konventionellen" europäischen Patente) zuständig ist. Damit können zukünftig Patentverletzer zentral bei einem einzigen, äußerst kompetenten und spezialisierten Gericht verfolgt und Patentverletzungen somit effizient (und schnell) in allen teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten bekämpft werden.

Wie ist die Zusammenarbeit mit Ihrer Aufsichtsbehörde? Sehr gut; wir arbeiten in regelmäßigem Austausch mit der

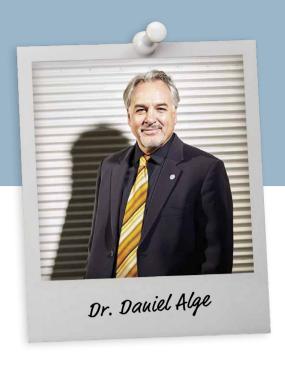
Präsidentin des Österreichischen Patentamtes.

Wie erlebt die Kammer die Zusammenarbeit in der BUKO - Bundeskonferenz der freien Berufe BUKO?

Ebenfalls sehr gut; wir arbeiten in sehr konstruktiver Weise an den Herausforderungen, denen wir uns als Freiberufler stellen müssen.

Wie können wir Freiberufler stärker zusammenwachsen - uns besser positionieren?

Wir könnten uns selbstbewusster auf unsere Gemeinsamkeiten konzentrieren, vor allem im Hinblick auf die Selbst-



Die Österreichische Patentanwaltskammer hat derzeit 80 Mitglieder, die äußerst solidarisch sind.

ständigkeit und Unabhängigkeit von staatlichen Strukturen. Dass diese Gemeinsamkeiten vor allem hinsichtlich der Erbringung unabhängiger und qualitativ hochwertiger Dienstleistungen für die gesamte Bevölkerung vorteilhaft sind, auch weil sie einen Gegenpol zu ebendiesen staatlichen Strukturen und Zwängen darstellen.

Welche aktuellen Projekte laufen gerade in der Kammer?

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat derzeit 80 Mitglieder, die äußerst solidarisch sind: Die Kammertätigkeit der Mitglieder erfolgt ausschließlich ehrenamtlich; dabei ist bemerkenswert, dass derzeit mehr als 50 Prozent aller Kammermitglieder ein derartiges ehrenamtliches Kammeramt innehaben und bzw. oder ehrenamtlich als technische Richterinnen oder Richter in IP-Fällen (also bei Fällen, die gewerbliche Schutzrechte, wie Patente und Marken betreffen) bei den österreichischen Gerichten, inklusive dem OLG Wien und beim OGH, tätig sind.

Wie erfolgt die internationale Zusammenarbeit?

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt auf europäischer Ebene im Rahmen des epi ("European Patent Institute") und der ANIPA ("Association of National Institutes of Intellectual Property Attorneys", die Dachorganisation vieler nationaler Kammern und Berufsvereinigungen im Bereich des geistigen Eigentums); international sind vor allem die FICPI ("Fédération Internationale des Conseils en Propriété Intellectuelle" ("International Federation of IP Attorneys"); der internationale Patentanwaltsverband) und die AIPPI ("Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle"; die internationale Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums) hervorzuheben, bei denen österreichische Patentanwält:innen regelmäßig in vorderster Reihe verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen.

"Wir bereiten uns auf eine der größten Umwälzungen im europäischen Patentsystem in den letzten Jahrzehnten vor."

VIELEN DANK FÜR IHRE **BEMÜHUNGEN!**

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS, VON KARIN POLLACK

Gut im Homeoffice

ARBEITSPLATZ. Wer zuhause arbeitet, braucht gute Computerperformance. Apples MacBook Air hat einen neuen superschnellen Chip an Bord.

Was von der Pandemie bleibt, ist die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, vor allem auch dann, wenn man mit Erkältungserkrankungen zu tun hat. Die neue Grippesaison steht vor der Tür. Gut also, wenn man mit einem leistungsstarken Notebook ins Rennen geht. Apple hat das superleichte MacBook Air mit dem neuen M2-Chip aufgerüstet. Das verbessert die Performance für alle, die mit unterschiedlichen Programmen gleichzeitig arbeiten. Dank guter Kamera klappen damit auch Videokonferenzen besser.





Luft waschen

FILTER. Der Dyson Hepa Cool bringt gut Luft in Großraumbüros – und kann Staub, Viren und Allergene entfernen.

Seit der Corona-Pandemie ist es allen klar: In Innenräumen können sich Viren und Bakterien besser verbreiten als an der frischen Luft. Das ist gerade für Großraumbüros eine schwierige Sache, weil in Büros Leute oft sehr eng aneinander sitzen. Eine Möglichkeit, das Ansteckungsrisiko zu reduzieren, ist Dysons Hepa Cool. Entfernt Erkältungsviren, Allergene und ultrafeinen Staub wie jener, der aus Druckern entweicht. Der Filter muss ein Mal jährlich getauscht werden. Am besten rechtzeitig vor der Grippesaison.



Weniger Strom

LICHT. Glühbirnen brauchen Strom. Wer sparen will, steigt auf die LED-Birnen der Energieeffizienzklasse A um.

Auch kleine Veränderungen haben Wirkung, deshalb plädierte die Großelterngeneration: "Wer den Raum verlässt, macht das Licht aus". In Zeiten steigender Energiepreise erlebt dieser Spruch ein Revival und kann ausgebaut werden. LED-Lampen wie jene von Signify sind energieoptimiert und tragen das Energielabel A-Zeichen. Wer diese Birnen im ganzen Büro anbringt, beeinflusst die Stromrechnung positiv. Das heißt: Zahlt weniger am Ende des Jahres. Sie verbrauchen um 60 Prozent weniger Energie.

Das große Ganze

HYBRID. Flip-Charts sind wichtige Tools für neue Ideen. Sie werden mit Logitechs Scribe-Gerät digitalisiert.

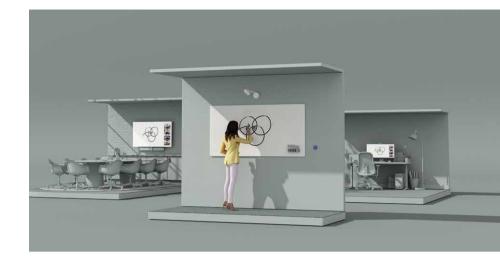
Platz ist eine wichtige Sache, wenn es darum geht, komplexe Prozesse sichtbar zu machen. Nicht umsonst sind Flip-Charts für die Ideenfindung eine bewährte Methode. In Zeiten des hybriden Arbeitens hat Logitech nun eine Variante konzipiert, die das Flip-Chart im virtuellen Raum verankert. So können die großen Strukturen auch via Videokonferenzen mit MS Teams oder Zoom entwickelt werden. Das Scribe Whiteboard wird von einer Kamera abgetastet, die Übertragung erfolgt per Knopfdruck.



SIMPEL. Alle von Nackenschmerzen geplagten Büroarbeiter könnten den Laptop auf Augenhöhe bringen – der Laptop-Ständer verbessert auch das Bild auf Videokonferenzen.

Die vielen kleinen Muskeln im Nacken verspannen sehr leicht, vor allem dann, wenn man bei der Computerarbeit lange Zeit sitzt und dabei leicht nach unten schauen muss. Ein Laptopständer bringt das Gerät auf Augenhöhe. Der Blick nach vorne entspannt die Muskeln am oberen Rücken. Und noch einen Vorteil gibt es: Die Kamera des Laptops kommt auf diese Weise ebenfalls auf Augenhöhe. Das ist bei Videokonferenzen für das eigene Abbild überaus vorteilhaft. Jeder und jede hinterlässt einen professionellen Eindruck.



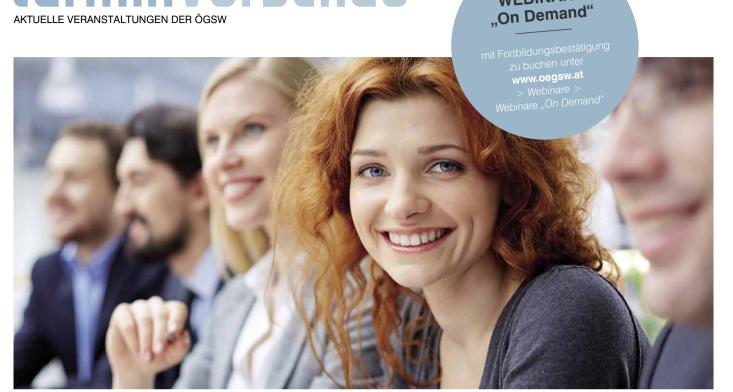


Weg damit

PRAKTISCH. Wenn kleine Fehler auf Papier korrigiert werden müssen, ist der japanische Radiergummi das beste Präzisionswerkzeug.

Es muss nicht immer Highttech sein. Wer gerne mit Bleistift schreibt, braucht immer noch einen Radiergummi. In Japan gibt es bei Schreibtischwerkzeugen traditionell Präzisionsanspruch. Dieses Exemplar ist ein Kultgegenstand. Wann immer es darum geht, auf makellose Art und Weise zu löschen, ist der Slendy SEED Plus Eraser ein meisterliches Instrument. Seine feine Spitze gleitet wunderbar auf Papier und löscht, was gelöscht werden muss. Dabei funktioniert er zum Raus- und Reindrücken wie ein Kugelschreiber, damit die Spitze sauber bleibt.





WEBINAR | 18.10.2022 | 17:00 - 19:00 **NACHHALTIGKEIT IN WT-KANZLEIEN**

ÖGSWEBINAR

Referent: WP/StB Dr. Wolfgang Steinmaurer, Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

SEMINAR | 20.10.2022 | 8:30 - 17:00 SOZIALVERSICHERUNGSRECHT **BEI SELBSTSTÄNDIGEN**

JUNGE ÖGSW TIROL

Referent: WP/StB Komm.-Rat Hannes Mitterer Ort: Landesstelle der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Museumstraße 34/ 6. Stock. 6020 Innsbruck

Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WEBINARREIHE | 21.10., 9.00 - 11.00 | 27.10., 17.00 - 19.00 **OGSW LERNWERKSTATT BUCHHALTUNG**

ÖGSWEBINAR

Referent:innen: StB Mag. Raffaela Herges-Geier, Marlies Gavino ua.

Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

WEBINARREIHE | 7.11./21.11./5.12./ 6.3./8.5.2023 | JEWEILS 17:00 - 19:00 PFÄNDUNGEN -RICHTIGE ABRECHNUNG

ÖGSW LERNWERKSTATT **PERSONALVERRECHNUNG**

Referent:innen: StB-Anwärterin Dr. Tanja Trummer, für Webinarreihe: u.a. Mag. Thomas Kiesenhofer, Mag. Julia Mäder, StB-Anwärterin

Mag. Dagmar Zacharias

Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

ÖGSW COMMUNICATIONS | 22.11.2022 | 17:00 - 19:00 **ACHTSAMKEIT**

WORKSHOP

Ort: Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien Trainerinnen: StB Mag. Sabine Kosterski und

StB Mag. Andrea Sedetka

Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

SEMINAR/WEBINAR | 24. 1. 2023 | 9.00 - 17.00PERSONALTAGUNG WIEN

ÖGSWEBINAR

Referenten: StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Ernst Patka, Mag. Friedrich Schrenk,

StB Dr. Bernhard Geiger

WEBINARE

Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

EVENT | 24.2.2023 ÖGSWOMAN

ÖGSW NETZWERK

Ansprechpartnerin: StB Mag. Carmen Baumert, carmen.baumert@schabetsberger.at

SEMINAR/WEBINAR | 10. - 11.3.2023 **INSOLVENZEN**

INTENSIVSEMINAR PICHLARN

Ansprechpartnerin: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

SEMINAR | 21.-22.4.2023 | BEGINN 13.00 **INTERNATIONALES** STEUERRECHT UND **SOZIALVERSICHERUNG**

SEEWINKLER STEUERTAGE

Referenten: StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Matthias Mitterlehner,

StB Dr. Erich Schaffer

Ansprechpartnerin: StB Mag. Carmen Baumert, carmen.baumert@schabetsberger.at

Weitere Details und Informationen finden Sie unter www.oegsw.at.



ÖGSW BALANCE IN WIEN NEUROTRAINING FÜR VERBESSERTE LEISTUNGEN

FREITAG, 25. NOVEMBER 2022, BEGINN 15.00 UHR, BIS SAMSTAG, 26. NOVEMBER, 16.00 UHR RETTER BIO-NATUR-RESORT PÖLLAUBERG IN DER STEIERMARK

Gregor Rossmann,

Institut für Neurotraining

SCHWERPUNKTE

- Wie das Gehirn Höchstleistungen bringt.
 Der individuelle Leistungsschub mit Grips
- ▶ Sie wollen Ihre mentale und emotionale Gesundheit verbessern'
- ➤ Sie wollen Ihren Stresslevel gezielt senken und Ihre mentale Widerstandsfähigkeit verbessern?
- Dann richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Bereiche Ihres K\u00f6rpers: Auf das Gehirn und das Zentralnervensystem.

SEMINARINVESTITION

ÖGSW WP/StB EUR 330,- netto (WP/StB EUR 390,-)

ÖGSW Berufsanwärter EUR 280,- netto (BA EUR 330,-)

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich über unsere Website www.oegsw.at an.

ORGANISATION

Für Fragen wenden Sie sich bitte an StB Mag. Sabine Kosterski Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine@kosterski.at



"Schütz mich vor der Inflation"

Danke & liebe Grüße, Dein Vermögen

Einfach, smart und sicher in Immobilien investieren. Mit maßgeschneiderten Anlageprodukten von IFA. Jetzt informieren unter www.ifa.at

